

Donnerstag, 25. Oktober 2018 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsidentin Tina Gartmann-Albin

Protokollführer: Domenic Gross

Präsenz: anwesend 116 Mitglieder
entschuldigt: Berweger, Bondolfi, Stocker, von Ballmoos

Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

Teilrevision kantonales Raumplanungsgesetz (Botschaften Heft Nr. 5/2018-2019, S. 381) (*Fortsetzung*)

Detailberatung (*Fortsetzung*)

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Ich bitte Sie, Platz zu nehmen. Wir fahren weiter mit Art. 19r Abs. 1. Hier haben wir einen Antrag. Herr Kommissionspräsident.

Art. 19r

Antrag Kommission und Regierung

Ergänzen Abs. 1 Ziff. 1 wie folgt:

in erster Linie für Auszonungskosten gemäss Artikel 19q Absatz 3 **und Artikel 19u;**

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 19r regelt in den Abs. 1 und 2 die Verwendung des kommunalen Fonds. Die Anpassung von Art. 19r Abs. 1 Ziff. 1 ergibt sich aus der Anpassung von Art. 19q Abs. 3, wonach die Gemeinden früher bezogene Mehrwertabgaben gemäss Art. 19u nicht dem kantonalen Fonds belasten können. Also müssen sie aus dem kommunalen Fonds finanziert werden.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Da keine Opposition, ist Art. 19r Abs. 1 Ziff. 1 so genehmigt. Dann fahren wir weiter mit Abs. 3 Ziff. 2, Herr Kommissionspräsident?

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Abs. 3 Ziff. 2, keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Keine Bemerkungen. Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Wir sind bei Art. 19s, Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 19s

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 19s, Entschädigung von Planungsnachteilen. Art. 19s regelt in den Abs. 1 und 2 die Entschädigung von Planungsnachteilen, wenn sie einer materiellen Enteignung gleichkommen und dem Hauptzweck dienen, überdimensionierte Bauzonen zu verkleinern.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Art. 19t Abs. 1, hier haben wir einen Antrag. Herr Kommissionspräsident?

Angenommen

Art. 19t

Antrag Kommission und Regierung

Ändern Abs. 1 wie folgt:

Bei Auszonungen, deren Hauptzweck in der Reduktion überdimensionierter Bauzonen besteht, haben die Betroffenen gegenüber der Gemeinde einen Anspruch auf Vergütung nachgewiesener Auslagen im Zusammenhang mit Erschliessungen nach Artikel 60 ff., soweit die Erschliessung innerhalb der letzten **15** Jahre vor dem Inkrafttreten der **Gesetzesänderung vom ...** realisiert worden ist.

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Kommission und Regierung schlagen Ihnen vor, die Rückwirkung von 10 auf 15 Jahre anzuheben. Es ist davon auszugehen, dass nach Inkrafttreten des Zweitwohnungsgesetzes, d.h. nach 1.1.2012, keine Erschliessungen mehr auf Vorrat getätigt worden sind, sodass bis zum Inkrafttreten von Art. 19t Abs. 1 praktisch keine Forderungen auf dieser Basis mehr möglich wären. Darum folgen Sie Kommission und Regierung.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Da keine Opposition, somit genehmigt. Wir

sind bei Art. 19t Abs. 2 und 3. Herr Kommissionspräsident?

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Art. 19u, Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 19u

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 19u regelt die Rückerstattung von Mehrwertabgaben.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? 4.1.4, Finanzierungsansprüche der Gemeinden, Art. 19v. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Titel nach Art. 19u

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19v Abs. 1 Ziffer 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 19v regelt die Bedingungen, Modalitäten und Zuständigkeiten, damit Gelder aus dem kantonalen Fonds entnommen werden dürfen. Hier gibt es einen Antrag Loepfe, eine neue Ziffer 2 einzufügen. Ich übergebe das Wort.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Grossrat Loepfe?

Angenommen

Art. 19v Abs. 1 neue Ziffer 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Loepfe: Ich melde mich zu Art. 19v und möchte Ihnen in Abs. 1 eine neue Ziffer 2 vorschlagen. Was mich seit dem ersten Augenblick, als ich diese Botschaft gelesen habe, gestört hat, ist die fehlende zeitliche Begrenzung

der Entnahme des Fonds. Meiner Ansicht nach haben wir hier einen Vorschlag für einen ewigen Fonds vorliegen. Jedenfalls gehe ich davon aus, dass ohne meinen Antrag, meine Generation nicht mehr erleben würde, dass der Fonds geschlossen wird und die Gemeinden 100 Prozent der Mehrwertabschöpfung in den kommunalen Fonds erhalten. Deshalb schlage ich vor, das kantonale Raumplanungsgesetz mit dem Passus zu ergänzen, welcher ein künftiges Schliessen des Fonds erzwingt. Mein Vorschlag lautet, in Abs. 1 eine Ziffer 2 mit dem folgenden Wortlaut einzufügen: Die geltend gemachten Auszonungskosten müssen Planungen betreffen, die von den Gemeinden bis am 31. Dezember 2035 der Regierung zur Genehmigung eingereicht worden sind. Die Regierung kann diese Frist aus triftigen Gründen um maximal zwei Jahre verlängern. Bei Planungen, die nach dem 31. Dezember 2035, beziehungsweise nach einer verlängerten Frist eingereicht werden, reduziert sich der Finanzierungsanspruch der Gemeinde jährlich um 20 Prozent. Dies der Text meines Antrags. Ich habe diesen Antrag vorgängig dem Präsidenten der KUV und dem Departement bekanntgegeben.

Mein Antrag basiert auf der Überlegung, dass die zeitliche Begrenzung der Fondsentnahme dafür sorgt, dass ab einem festgelegten Zeitpunkt keine Zunahme der Fondsschuld mehr entstehen kann. Um einen harten Alles-oder-Nichts-Schnitt zu vermeiden, sieht mein Antrag vor, dass es eine fünfjährige Übergangsfrist gibt, über welche die Ansprüche der Gemeinde sich jeweils um 20 Prozent reduzieren. Mein Vorschlag ist, die Frist auf 2035 zu setzen. Somit haben die Gemeinden ab Inkraftsetzung des Gesetzes elf Jahre Zeit, ihre Auszonungen vorzunehmen und ihre Finanzierungsansprüche anzumelden. Innerhalb von elf Jahren sollte dies für alle betroffenen Gemeinden unter Berücksichtigung der langen Verfahrensdauern und den Kapazitäten beim Amt für Raumentwicklung und den Raumplanern machbar sein. Die Gemeinden haben ihr Schicksal selbst in der Hand, denn massgeblich ist der Zeitpunkt der Einreichung der Planung bei der Regierung. Und den legen sie selbst fest.

Ab 2040 wäre dann, ausser für Härtefälle, Schluss mit der Fondsentnahme. Ende 2042 wäre dann auch Schluss für diese. Ab 2043 würde dann die Phase beginnen, wo nur noch die Fondsschuld abgetragen wird. Mit diesem Vorschlag haben wir einen klaren Fahrplan, welcher im Gesetz verbürgt ist. Und wir haben einen Anreiz für die Auszonungsgemeinden, bedarfsgerecht Bauland dem WMZ-Topf des Kantons zuzuführen und damit wiederum den Einzonungsgemeinden, wenn sie es brauchen. Was passiert nun, wenn Sie meinen Antrag ablehnen? Wie bereits ausgeführt, schaffen Sie dann einen ewigen Fonds. Zum ersten verwirren die Ansprüche der Gemeinden aus der Welle sich zeitlich nicht. Und wir gehen heute davon aus, dass es nur eine Auszonungswelle gibt, und ich möchte Ihnen in Erinnerung rufen, dass alle Berechnungen der Gemeindedatenblätter heute auf dem Bevölkerungsszenario Hoch basieren. Diese Entwicklungsszenarien werden alle vier Jahre neu berechnet. Wenn das Szenario Hoch nicht eintrifft, werden mehr Gemeinden als heute zu Auszonungsgemeinden werden und bestehende Auszonungsgemeinden werden, falls sie

nicht rigoros bereinigt haben, noch mehr auszonieren müssen. Dann wird es eine zweite Welle geben. Vielleicht noch eine dritte. Das Gesetz sagt in der Fassung, gemäss Botschaft, heute nicht, dass nur die erste Welle Ansprüche an den Fonds stellen kann. Und damit habe ich Ihnen auch veranschaulicht, dass die Ansprüche an den Fonds möglicherweise zwar dann kleiner sind in der nächsten Welle, aber niemals versiegen werden. In den bisherigen Diskussionen stellte ich fest, dass alle hier offenbar der Überzeugung sind, dass der Fonds nur die erste Welle finanzieren soll. Auf meine Frage, wo dies im Gesetz stehe, konnte mir niemand eine Stelle zeigen. Die Haltung war, dass es in den Materialien stehe, d.h. im Text der Botschaft, und das genüge. Ich glaube nicht, dass diese Argumentation ausreicht. Es steht dort nämlich weder eine Frist für die Beendigung der ersten Welle, noch ein Mechanismus für die Beendigung der Ansprüche. Lediglich die Grafik in Anhang 3 auf Seite 460 gibt einen Hinweis auf das Jahr 2040. Das Bild veranschaulicht jedoch nur die Erwartungen der Fondsentwicklung und legt nicht verbindlich fest, wann Schluss mit den Ansprüchen ist. Wenn die zweite Welle tatsächlich kommt, wird niemand einen bestehenden Honigtopf nicht nützen wollen, der sich bewährt hat. Mein Vorschlag schafft damit also Klarheit, Verbindlichkeit und auch einen zeitlichen Druck für die Auszonungsgemeinden, ihre Hausaufgaben rechtzeitig zu machen. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Antrag Loepfe

Einfügen neue Ziffer 2 mit folgendem Wortlaut (Ziffer 2 wird neu zu Ziffer 3 und Ziffer 3 wird zu Ziffer 4):

Die Auszonungskosten müssen Planungen betreffen, die von den Gemeinden bis am 31. Dezember 2035 der Regierung zur Genehmigung eingereicht worden sind. Die Regierung kann diese Frist aus triftigen Gründen um maximal zwei Jahre verlängern. Bei Planungen, die nach dem 31. Dezember 2035 beziehungsweise einer verlängerten Frist eingereicht werden, reduziert sich der Finanzierungsanspruch der Gemeinde jährlich um 20 Prozent;

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Ich danke Herrn Loepfe für diesen Antrag und ich danke ihm dafür, dass er den Antrag frühzeitig der Kommission zugestellt hat. So hat die Kommission darüber sprechen können. Die Kommission unterstützt diesen Antrag einstimmig. Die Kommission ist auch der Meinung, es soll so sein. Sie haben jetzt vorher glücklicherweise entschieden, 75 Prozent dem kantonalen Fonds zuzustecken. Also es soll so sein, dass die Einzonungsgemeinden, die wirklich den Fonds finanzieren, auch die Gewähr haben, dass die Auszonungsgemeinden ihren Job machen und auszonieren, damit eben Land zur Verfügung steht, um die Einzonungen zu tätigen. Und ich bitte Sie, den Antrag Loepfe zu unterstützen.

Regierungsrat Parolini: Der Antrag Loepfe, den kann ich unterstützen, denn ich glaube, es ist sinnvoll, dass die Auszonungsgemeinden diesen Anreiz haben. Und damit die ganze Übung schnell über die Bühne geht, schnell ist natürlich relativ, wenn wir von 2035 reden, diese Lösung

ist von Vorteil. Ich bin auch dankbar, dass dieser Vorschlag eingebracht wurde, und ich kann ihn unterstützen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Somit gebe ich Grossrat Loepfe nochmals das Wort.

Loepfe: Ja, ich brauche nichts hinzuzufügen. Es scheint keine Opposition zu geben. Wenn das so wäre, würde es mich sehr freuen, wir können zur Abstimmung schreiten.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Herr Kommissionspräsident, wünschen Sie nochmals das Wort? Somit kommen wir zur Abstimmung. Ich lese Ihnen den Antrag Loepfe nochmals vor. Die Auszonungskosten müssen Planungen betreffen, die von den Gemeinden bis am 31. Dezember 2035 der Regierung zur Genehmigung eingereicht worden sind. Die Regierung kann diese Frist aus triftigen Gründen um maximal zwei Jahre verlängern. Bei Planungen, die nach dem 31. Dezember 2035, beziehungsweise einer verlängerten Frist eingereicht werden, reduziert sich der Finanzierungsanspruch der Gemeinde jährlich um 20 Prozent.

Wer diesem Antrag zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer dagegen ist, die Taste Minus, bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag Loepfe mit 105 Ja-Stimmen bei 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag Loepfe mit 105 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Somit kommen wir zur neuen Ziff. 3, da wir eine neue Ziff. 2 eingefügt haben. Herr Kommissionspräsident?

Antrag Kommission und Regierung

Ändern Abs. 1 Ziff. 2 (**neu Ziff. 3**) wie folgt:

sofern das Gesuch eine Entschädigungspflicht wegen materieller Enteignung betrifft, **müssen** der rechtskräftige Entscheid der zuständigen Enteignungskommission **oder ein allfälliger vom Departement genehmigter Vergleich zwischen der Gemeinde und Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern über die Entschädigung wegen materieller Enteignung** vorliegen;

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Die Ergänzungen bei Art. 19v Abs. 1 Ziff. 3 ist eine Folge der Ergänzung bei Art. 19q, wonach auch genehmigte Vergleiche zur Auszahlung führen sollen. Kommission und Regierung schlagen Ihnen deshalb vor, Art. 19v Abs. 1 Ziff. 3 folgendermassen zu ergänzen: Oder ein allfälliger, vom Departement genehmigter Vergleich zwischen den Gemeinden und Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern über die Entschädigung wegen materieller Enteignung vorliegen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regie-

rungsrat? Da keine Opposition, so genehmigt. Wir fahren weiter mit Abs. 2. Herr Kommissionspräsident?

Angenommen

Antrag Kommission und Regierung

Ändern Abs. 2 wie folgt:

Gesuche sind innert 60 Tagen seit Vorliegen des rechtskräftigen Entscheids der Enteignungskommission oder (...) der Genehmigung **eines Vergleichs** beziehungsweise seit Vorliegen der rechtskräftigen Vergütungsverfügung des Gemeindevorstands einzureichen.

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Kommission und Regierung schlagen Ihnen auch hier vor, die Ergänzung mit dem Vergleich zu machen. Das ist auch eine Folge der vorherigen Entscheide.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Da keine Opposition, somit genehmigt. Wir fahren weiter mit 4.1.5 Gemeinsame Bestimmung. Art. 19w, Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Titel nach Art. 19v

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19w

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 19w zuständige kommunale Behörde, Anmerkungen und Eintrag im Grundbuch. Bei Art. 19w wird in den Absätzen 1 und 2 die Zuständigkeit der kommunalen Behörde geregelt und welche Anmerkungen und Einträge im Grundbuch zu erfolgen haben.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Art. 22a. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 22a

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 22a Vorschriften über Zweitwohnungen. Dieser Artikel entspricht dem geltenden Art. 35e der kantonalen Raumplanungsverordnung. Von der Bedeutung her, gehört er jedoch ins Gesetz.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Art. 25. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 25 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 25 Regelbauweise in Art. 25 Abs. 4. Der soll so angepasst werden, dass Quartierplanungen und Arealplanungen in Bezug auf Abweichungen von der Regelbauweise gleichgestellt werden. Wichtig ist, dass der Spielraum im Baugesetz festgehalten wird.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Wir sind bei Art. 27 und bei Abs. 4 haben wir einen Antrag. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 27 Abs. 4

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (9 Stimmen: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Felix, Berther, Danuser, Della Cà, Giacomelli, Jochum, Natter, Sax; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (1 Stimme: Deplazes [Chur])

Einfügen einer neuen Bestimmung wie folgt:

Führen Planungsmassnahmen zu höheren Ausnutzungsmöglichkeiten, kann für ganze Zonen oder gebietsweise ein Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum festgelegt werden.

- 1. Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat den Mietzins für preisgünstigen Wohnraum nach dem Grundsatz der Kostenmiete zu berechnen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.**
- 2. Die Gemeinden können Vorschriften zur Sicherstellung einer angemessenen Belegung der preisgünstigen Wohnungen erlassen.**

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Kommissionsmehrheit und Regierung schlagen Ihnen vor, gemäss Botschaft abzustimmen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Grossrat Deplazes, Sie haben das Wort.

Deplazes (Chur); Sprecher Kommissionsminderheit: Mit der Einführung der Mehrwertabgabe hat die Gemeinde mehr Geld für raumplanerische Massnahmen. Unter anderem könnte sie sich beim Bau von preisgünstigen

Wohnungen engagieren. Der neue Artikel ist eine Kann-Formulierung. Jede Gemeinde entscheidet selber, ob sie diesen Artikel einsetzt oder nicht. Ich finde dies eine gute Möglichkeit für periphere Gemeinden, neue Einwohner und Einwohnerinnen anzulocken.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Wortmeldungen. Grossrat Horrer Sie haben das Wort.

Horrer: Bevor ich spreche oder während ich spreche möchte ich eine Interessensbindung offenlegen. Ich spreche hier auch als Präsident des Mieterinnen- und Mieterverbandes Graubünden. Sie alle wissen es, die Mieten sind in den letzten Jahren stetig angestiegen und im Moment stagnieren sie teilweise. Und Sie wissen auch, die Mieten müssten eigentlich aufgrund des Zinsumfeldes sinken. Diese Entwicklung war in den vergangenen Jahren teilweise in Chur aber vor allem auch in den touristischen Zentren zu beobachten. Erschwerend kommt hinzu, dass das Lohnniveau in Graubünden vergleichsweise tief ist, was die Kosten für das Wohnen zusätzlich verteuert. Und ich glaube, von dieser Situation profitiert niemand. Zwei Dinge, glaube ich, sind relativ unbestritten. Erstens, dass die Raumplanung eigentlich der effektivste Hebel zur Bereitstellung von preisgünstigem Wohnraum ist. Weil Planungsmassnahmen für den Steuerzahler äusserst kostengünstig sind. Und zweitens, dass die Boden- und Immobilienpolitik grundsätzlich Sache der Gemeinde ist. Die Gemeinden kennen die Situation vor Ort, die lokalen Verhältnisse, die Bedürfnisse und sie können Planungsmassnahmen entsprechend flexibel umsetzen. Aber der Kanton muss dafür die geeigneten Instrumentenmöglichkeiten einräumen, indem er bürokratische Hindernisse aus dem Weg räumt.

In der Eintretensdebatte wurde von einem Werkzeugkasten für die Gemeinden gesprochen, den dieses KRG auch darstellt. Die Kann-Formulierung erlaubt es den Gemeinden, aktiv zu werden: Erstens, wenn sie das wollen, und wenn sie es dann wollen, ohne dass sie selbst zusätzlich neue Gesetze machen müssen, selbst legiferieren müssen. Und genau der zweite Punkt ist eben die Intention des vorliegenden KRG, den Gemeinden diesen Werkzeugkasten zur Verfügung zu stellen. Und Sie alle wissen es, einen Werkzeugkasten, den hat man. Man braucht wegen dem dann nicht jeden Schraubenzieher überall und unbedingt auch zu verwenden nur weil er dort drin steckt. Situativ und angemessen dank der Kann-Formulierung in diesem Antrag. In der Botschaft steht, dass kein Bedarf festgestellt worden ist. Als Präsident des Mieterinnen-/Mieterverbandes Graubünden kann ich Ihnen einfach sagen, die Realität am Markt ist eine andere. In zu vielen Fällen können sich in gewissen Regionen Einheimische, Familien, Mittelstand ihre Heimat nicht mehr leisten und ziehen weg. Das ist ökonomisch und sozial nicht sinnvoll, aber namentlich fördert es auch die Zersiedelung. Und genau das wollen wir ja mit dem vorliegenden KRG bekämpfen.

Ich komme zum Schluss. Mit Art. 27 soll eine Grundlage dafür geschaffen werden, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Zonenplanung Mindestanteile für preisgünstiges Wohnen festlegen können, wenn sie das wollen, ohne dass sie zusätzlich legiferieren müssen. Dieser

kantonale Service rechtfertigt sich meines Erachtens hier aufgrund der grossen Bedeutung des Anliegens. Ich finde es richtig, dass man dieses Anliegen in der Raumplanung berücksichtigt und auch aufgrund der Komplexität der Vorlage. Kantonale Vorgaben vermögen hier unnötige Bürokratie zu verhindern, den Gemeinden Freiheiten einzuräumen und das bei minimalem Aufwand für den Kanton. Ich glaube, das ist ein guter Deal. Bitte folgen Sie darum der Kommissionsminderheit.

Regierungsrat Parolini: Die Regierung ist gleicher Meinung wie die Kommission und empfiehlt, den Antrag Deplazes abzulehnen. Die Gemeinden haben bereits die Möglichkeit, aktiv zu werden, und Grossrat Horrer hat eben gesagt: Die Gemeinden müssten darüber legiferieren. Das ist so. Aber wir finden, dass das nur von Vorteil ist, wenn sie auf kommunaler Ebene legiferieren müssen. So ist der Wille der Stimmbürgerinnen und der Stimmbürger der Gemeinde in dieser Frage abgeholt und abgedeckt. Also d.h., sie müssen über eine Revision der Ortsplanung oder des Baugesetzes zu diesem Entscheid gelangen. Und von daher beantragen wir Ihnen, diesen Antrag Deplazes abzulehnen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Bevor ich das Wort nochmals dem Kommissionsminderheits- und Kommissionsmehrheitssprecher erteile, frage ich Sie an, gibt es noch Wortmeldungen? Dem ist nicht so. Somit hat der Sprecher der Kommissionsminderheit das Wort. Grossrat Deplazes.

Deplazes (Chur); Sprecher Kommissionsminderheit: Schaffen wir Voraussetzungen, damit die Gemeinden den Bau von kostengünstigen Wohnungen fördern können. Bitte unterstützen Sie meinen Antrag.

Horrer: Ja, Sie haben mich vorhin übersehen. Aber ich wollte nur noch eine Präzisierung machen. Der Herr Regierungsrat hat es richtig ausgeführt. Die Gemeinden müssen legiferieren. Aber es ist so, dass sie mit diesem Artikel, wenn sie den Zonenplan ändern, nicht auch noch das Baugesetz ändern müssen. Sie alle kennen die Realität in den Gemeinden. Dann steht man vor einem Projekt, ist mit einem Investor in Verhandlungen, würde das gerne entsprechend umsetzen und dann stellt man fest, ja nein, können wir ja nicht. Wir müssen eigentlich noch das Baugesetz ändern. Und dann fällt das leider zwischen Stuhl und Bank und ist so nicht möglich. Wenn Sie diesen Antrag annehmen, kann dieser Artikel im KRG angerufen werden und das Volk oder das Gemeindeparlament kann immer noch bestimmen. Denn der Mindestanteil steht ja dann im Zonenplan. Es gibt hier keinen Mechanismus. Es wird auch nicht irgendwelche demokratischen Prinzipien auf Gemeindeebene ausgehebelt. Es ist eine wichtige Ergänzung des Werkzeugkastens.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Herr Kommissionspräsident, Sie haben das Wort.

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Ich habe nicht viel anzufügen. Die Gemeinden haben die Möglichkeit,

in diesem Fall zu legiferieren. Müssen nicht, wenn wir es so belassen. In dem Sinne, folgen Sie der Kommissionsmehrheit und Regierung.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Kommissionsmehrheit und Regierung die Stimme geben möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer der Kommissionsminderheit zustimmt die Taste Minus, Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 95 Ja-Stimmen bei 18 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 95 zu 18 Stimmen bei 1 Enthaltungen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir fahren weiter mit Art. 33. Herr Kommissionspräsident.

Art. 33 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 33 Schutzzonen, 1. Naturschutzzonen. Art. 33 Abs. 2 wird dahingehend ergänzt, dass Anlagen wie Bauten, Bewässerungen, Entwässerungen usw., die in einem generellen Erschliessungsplan enthalten sind, welcher nach Inkrafttreten der Gesetzgebung rechtskräftig genehmigt wurde, auch in der Naturschutzzone erstellt werden können. Ämter, Verbände, Betroffene usw. können sich während der Auflagefrist des generellen Erschliessungsplans dazu äussern.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Art. 34. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 34 Abs. 2, 3 und 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 34 Abs. 2, Landschaftsschutzzonen. Art. 34 Abs. 2 soll analog Art. 33 Abs. 2 dahin geändert werden, dass Bauten und Anlagen, die in einem generellen Erschliessungsplan rechtskräftig genehmigt wurden, auch in der Landschaftsschutzzone erstellt werden dürfen. Art. 34 Abs. 3 soll dahin geändert werden, dass für die massvolle Erweiterung einer Baute in einer Landschaftsschutzzone nicht mehr das Volumen, sondern der Charakter des Gebäudes und der Landschaft massgebend sind. Unter Abs. 4 gibt es dann einen Antrag.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Grossrat Deplazes Sie haben das Wort.

Deplazes (Chur): Ich hätte hier eine Frage an Regierungsrat Parolini. Was heisst massvoll? Erweiterung, z.B. in wieviel Prozent. Können Sie uns da Beispiele sagen?

Regierungsrat Parolini: In diesem Kontext, Grossrat Deplazes, sind massvolle Erweiterungen im Wesentlichen Vorhaben in Form von kleinen, nötigen Anbauten oder Volumenvergrösserung zur Verbesserung der landschaftlichen Einpassung. Zum Beispiel kleine Anbauten wie Holzschopfanbauten oder auch erforderliche WC-Anbauten, Volumenvergrösserungen, um vor allem rechtmässig bestehende, aber doch eher störende Kleinstanbauten, sogenannte Rucksackanbauten, mit einer passenden Erweiterungsergänzung zu einem Kubus erweitern und vervollständigen zu können. Bisher durften solche Massnahmen innerhalb der Landschaftsschutzzone nicht bewilligt werden, was entweder zu Widerrechtlichkeiten oder zur Belassung von störenden Erscheinungen führte. Dies soll mit der Anpassung im KRG-Artikel nun geändert werden.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Allgemeine Diskussion? Herr Kommissionspräsident.

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Also wenn es hier keine Diskussion gibt, dann gibt es unter Abs. 4 einen Antrag Kienz.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Okay. Grossrat Kienz Sie haben das Wort. Ich habe wohl Ihren Antrag, aber keinen Namen. Bitteschön.

Kienz: Ich weiss nicht, wie es in anderen Regionen aussieht, gehe aber davon aus, ähnlich wie im Unterengadin. Ein grosser Teil der Moorlandschaften ist so gelegen, dass sie mit Nutzungsvorhaben nie oder nur selten in Berührung kommen. Ich sehe darum nicht ein, wieso alle Gemeinden für solche Landschaften Schutz- und Unterhaltmassnahmen in einem Reglement festzulegen haben. Darum beantrage ich, den Art. 34 Abs. 2 den zweiten Satz mit bei Bedarf zu ergänzen. Das heisst Art. 34 Abs. 4. Die Gemeinden bezeichnen innerhalb der Landschaftsschutzzonen die genauen Grenzen von Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung. Sie legen bei Bedarf für die Moorlandschaften die konkretisierten Schutzziele sowie die erforderlichen Schutz- und Unterhaltmassnahmen in einem Reglement fest, welcher Bestandteil der Grundordnung bildet. Selbstverständlich müssen eben bei Bedarf entsprechende Massnahmen getroffen werden. Es kann aber nicht sein, dass wir kantonsweit Reglemente auf Vorrat produzieren, für nicht einmal eine Hand voll betroffene Moorlandschaften. Dankeschön.

Antrag Kienz

Ergänzen Abs. 4 2. Satz wie folgt:

Sie legen **bei Bedarf** für die Moorlandschaften die konkretisierten Schutzziele...

Deplazes (Chur): Moorlandschaften sind äusserst und sehr sensible Flächen, die einen besonderen Schutz benötigen. Im Abs. 4 ist bereits sehr gut beschrieben, warum es ein Reglement benötigt. Die Gemeinden müssen konkrete Schutzziele und auch die notwendigen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen festlegen. Es muss irgendwo beschrieben werden, wie die Moore gepflegt und bewirtschaftet werden müssen. Wenn ein Reglement einmal ausgearbeitet worden ist, muss es normalerweise mehrere Jahre nicht mehr angepasst werden. Wenn Fragen auftauchen, kann das Reglement behändigt werden und die Antwort ist schnell erteilt. Bitte lehnen Sie den Antrag Kienz ab.

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Die Kommission war sich hier nicht einig und hat so Stimmfreigabe beschlossen.

Regierungsrat Parolini: Der Antrag von Grossrat Kienz, diesen Einschub «bei Bedarf» vorzunehmen, dazu gibt es aus meiner Sicht Folgendes zu sagen: Die Gemeinden müssten solche Reglemente nicht zwingend immer in der Ortsplanung machen. Gemäss Gesetz sind grundsätzlich für alle Moorlandschaften Reglemente zu erlassen, in welchen die Schutzziele detailliert zu definieren sind und die zweckmässigen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen anzuordnen sind. Die Frage ist, ob diese Reglemente mit Instrumenten der Ortsplanung grundeigentümergebunden gemacht werden müssen oder ob sie auch ein Produkt der Exekutive, flankiert von Verträgen mit den Grundeigentümern, bilden dürfen. Mit dem Einschub «bei Bedarf» wird zum Ausdruck gebracht, dass solche Reglemente zwar zu erlassen sind, dass dies aber nur bei Bedarf in der Ortsplanung geschehen muss. Zum Beispiel, wenn dies zur Bedingung für die Bewilligung eines Nutzungsvorhabens in einer Moorlandschaft gemacht wird, z.B. Piste Grüschen-Danusa, Jurten, Loipen im Stazerwald, Meliorationswerke etc. Es gibt solche Beispiele im Kanton. Handlungsspielräume innerhalb der engen Leitplanken würden dadurch ermöglicht. Und wir könnten mit dieser Formulierung «bei Bedarf» leben.

Wieland: Verzeihung, ich habe mich zu fest am Mikrofon gehalten. Ich möchte nicht sprechen. *Heiterkeit.*

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Somit hat sich diese Wortmeldung erledigt. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und gebe somit Herrn Kienz nochmals das Wort für seinen Antrag.

Kienz: Ich habe meine Begründung bereits bei der Antragsstellung geliefert. Um meinem Grundsatz, den Betrieb des Grossen Rates mit kurzen Wortmeldungen nicht unnötig zu verlängern, treu zu bleiben, werde ich diese nicht noch einmal wiederholen. Ich bitte Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen trotz den Ausführungen von Kollege Deplazes meinem Antrag zuzustimmen.

Deplazes (Chur): Nur kurz eine Bemerkung. Als Kommissionsmitglied bin ich ein bisschen überrascht, dass die Regierung jetzt nicht an der Botschaft festhält.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Herr Kommissionspräsident, wünschen Sie noch das Wort?

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Ich denke es ist alles gesagt.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich lese Ihnen den Antrag von Grossrat Kienz noch einmal vor. Grossrat Kienz möchte in Art. 34 Abs. 4 zweiter Satz folgende Ergänzung. Die Gemeinden bezeichnen innerhalb der Landschaftsschutzzonen die genauen Grenzen von Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung. Sie legen bei Bedarf für die Moorlandschaften die konkretisierten Schutzziele sowie die erforderlichen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen in einem Reglement fest, welcher Bestandteil der Grundordnung bildet. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer den Antrag ablehnt die Taste Minus. Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag Kienz mit 91 Ja-Stimmen bei 21 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt. Wir fahren weiter mit Art. 37a. Herr Kommissionspräsident.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt mit 91 zu 21 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Antrag Kienz zu.

Art. 37a

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 37a Gewässerraum. Art. 37a regelt in den Absätzen 1 bis 4 den Gewässerraum im Sinne des Bundesgesetzes. Art. 37a Abs. 2 bestimmt, dass unabhängig vom Gewässerraum Bauten und Anlagen einen Minimalabstand von fünf Meter zu den Gewässern haben müssen. In Art. 37a Abs. 3 wird der Bestandesschutz geregelt.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Wir sind bei Art. 38. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 38 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 38 weitere Zonen 1. Gefahrenzonen. Art. 38 Abs. 1 wird dahin geändert, dass die Begriffe den neuen kantonalen Richtlinien angepasst werden. Das heisst für die Gefahrenzone 1 gilt neu der Begriff erhebliche Gefährdung und für die Gefahrenzone 2 der Begriff mittlere Gefährdung.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Art. 45. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 45 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 45 genereller Erschliessungsplan. Art. 45 Abs. 1 ermöglicht, dass in Zukunft, da wo keine Folgeplanung festgelegt ist, auch die Feinerschliessung und den generellen Erschliessungsplan aufgenommen werden kann.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Art. 48. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 48 Abs. 1 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 48 Erlass. Art. 48 Abs. 1 wird dahin ergänzt, dass auch Reglemente, die Teil der Grundordnung bilden, einer Abstimmung in der Gemeinde bedürfen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Art. 49. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 49 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 49 Genehmigung. Art. 49 Abs. 2 wird dahin angepasst, dass auch Reglemente, die Bestandteil der Grundordnung bilden, von der Regierung genehmigt werden müssen. Untergeordnete Änderungen gemäss Art. 48 Abs. 3 müssen lediglich vom Departement genehmigt werden.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Art. 67. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 67 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 67 Umlegungsbann, Vorkaufsrecht. Art. 67 Abs. 2 wird dahin angepasst, dass Verfügungen, die während einer Landumlegung abgeschlossen werden, der Genehmigung durch die Behörde bedürfen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Art. 75.

Angenommen

Art. 75 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 75 Bauabstände. Art. 75 Abs. 1. Hier geht es lediglich um eine Anpassung der Begriffe an die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe IVHB.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Art. 76. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 76 Abs. 4 und 5

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 76 weitere Bauten und Anlagen. Hier beim Art. 76 werden im Abs. 4 und 5 auch wieder Anpassungen der Baubegriffe an der internationalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe, also interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe getätigt. Jetzt ist es raus.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Art. 77. Hier haben wir im Abs. 1 einen Antrag. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 77 Abs. 1

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (9 Stimmen: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Felix, Berther, Danuser, Della Cà, Giacomelli, Jochum, Natter, Sax; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident])
Belassen gemäss geltendem Recht

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (1 Stimme: Deplazes [Chur]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Die Kommissionsmehrheit empfiehlt Ihnen, die Regelung so zu belassen wie heute. Wenn auch noch weitere private Interessen über eventuelle Näherbaurechte von Grundeigentümern zu befinden haben, erschwert das die Verhandlungen unnötigerweise. Wenn man Ausdehnungen der Bauzone gegen innen will. Wenn man eine Verdichtung gegen innen will, muss auch ein verdichtetes Bauen möglich sein. Und nicht unnötig erschwert werden. Dies widerspreche auch den Bemühungen für die Verfahrensbeschleunigung. Bitte folgen Sie der Kommissionsmehrheit.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Für die Kommissionsminderheit spricht Grossrat Deplazes.

Deplazes (Chur); Sprecher Kommissionsminderheit: In der Bauzone gibt es nicht nur öffentliche, sondern auch private Interessen. Zum Beispiel kann ein Näherbaurecht auch andere Grundeigentümer in der näheren Umgebung benachteiligen. Heute Vormittag ist auch das Wort Schattenwurf gefallen. Mit der vorliegenden Teilrevision werden Näherbaurechte im Sinne einer besseren Ausnutzung der Bauzonen ein grösseres Thema werden. Ich finde es notwendig, dass die Gemeinde bei einer Bewilligung dies und weitere mögliche Einflüsse auch berücksichtigt. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie, diesen Artikel gemäss Botschaft zu genehmigen, zuzustimmen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Parolini: Die Regierung unterstützt den Antrag Deplazes oder besser gesagt, Grossrat Deplazes unterstützt den Text der Botschaft. Da sind wir jetzt gleicher Meinung. Und die Begründung, dass wir diesen Zusatz, die privaten Interessen, integrieren wollen in diesem Gesetzesartikel, ist die folgende: Dass auch andere Private als nur die direkten Anstösser tangiert werden könnten, z.B. eben die Hinterlieger. Ob es der Schattenwurf ist oder andere Gründe. Es geht nur darum, dass man die entsprechenden privaten Interessen in die vorzunehmende Interessenabwägung zumindest einbezieht. Das heisst noch lange nicht, dass man sie auch effektiv berücksichtigen muss. Und von daher unser Antrag, diesen Zusatz zu integrieren im Art. 77 Abs. 1.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es noch weitere Wortmeldungen, bevor ich den Kommissionssprechern nochmals das Wort erteile? Dem ist nicht so. Für die Kommissionsminderheit, Grossrat Deplazes.

Deplazes (Chur); Sprecher Kommissionsminderheit: Wie Grossrat Müller gesagt hat, Auf- und Umzonungen werden massiv zunehmen. Und ich bin der Meinung, das muss im Gesetz auch klar ersichtlich sein, dass Private hier ihre Rechte wahrnehmen können.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Für die Kommissionsmehrheit der Kommissionspräsident.

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Bleiben Sie bei der Kommissionsmehrheit. Wir haben eine Regelung, die genügt vollständig. Wie Herr Deplazes richtig festgestellt hat, wir müssen Aufzonungen machen, Umzonungen machen, und wenn wir da auf alle Interessen dann Rücksicht nehmen müssen, wenn je einer klagt, weil er keine Aussicht mehr hat oder einen Schattenwurf hat. Oder wenn man sagt, dass man dann nicht muss, dass man einfach die Interessen dann nicht berücksichtigen müsste, dann suggeriert man auch etwas, was nicht richtig ist. Also ich denke, bleiben Sie bei der jetzigen Lösung. Die hat funktioniert.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Kommissionsmehrheit zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer der Kommissionsminderheit und Regierung zustimmen möchte, die Taste Minus. Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Kommissionsmehrheit mit 86 Ja-Stimmen gegenüber 22 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt. Wir fahren weiter mit Art. 78. Herr Kommissionspräsident?

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 86 zu 22 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Art. 78 Überschrift, Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 78, Gewässerabstand, Waldabstand, hier kann die Marginalie «Gewässerabstand» gestrichen werden und die Abs. 1 und 2 aufgehoben werden, da neu in Art. 37a der Gewässerraum oder der Gewässerabstand festgehalten worden ist.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Wir sind bei Art. 80 Abs. 1 und hier haben wir Anträge. Herr Kommissionspräsident?

Angenommen

Art. 80 Abs. 1, 1^{bis}

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (6 Stimmen mit Stichentscheid Kommissionspräsident: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Berther, Danuser, Deplazes [Chur], Sax; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident])
und Regierung
Abs. 1 und 1^{bis} gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (5 Stimmen: Felix, Della Cà, Giacomelli, Jochum, Natter; Sprecher: Giacomelli)
Abs. 1 und 1^{bis} belassen gemäss geltendem Recht

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 80 Abs. 1. soll dahin geändert werden, dass unter diesem Absatz

nur noch öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen und Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätze darunterfallen. Wohngebäude würden neu unter Art. 80 Abs. 1bis fallen. Die Kommissionsmehrheit und Regierung schlagen Ihnen vor, gemäss Botschaft zu stimmen. Materiell ändert sich mit der neuen Formulierung nichts gegenüber der heutigen Formulierung von Art. 80 Abs. 1. Durch die Trennung der Wohngebäude von öffentlich zugänglichen Gebäuden mit mehr als 50 Arbeitsplätzen erfolgt dann die Änderung in Art. 80 Abs. 1bis. Darum soll eigentlich auch erst bei Art. 80 Abs. 1 und 2 darüber entschieden werden, wie man mit Wohngebäuden umgeht. Wie ich schon gesagt habe, Art. 80 Abs. 1bis soll dann dahin angepasst werden, dass bei neuen Wohngebäuden bereits ab vier Wohnungen hindernisfrei gebaut werden soll, und nicht erst ab acht Wohnungen, wie es heute die KRG und das bundesgesetzliche Minimum verlangen. Nun möchte ich noch folgendes dazu sagen: Es gibt eigentlich nur die Möglichkeit, dass wenn man die Regelung so belassen will, wie sie heute ist, dann folgt man bei diesen Anträgen nach Art. 80 Abs. 1bis der Kommissionsminderheit. Wenn man später dann differenzieren will zwischen Neubauten und bestehenden Bauten, dann ist es zwingend, dass man bei Art. 80 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1bis der Kommissionsmehrheit zustimmt. Darum möchte ich dann auch später über beide Absätze gleichzeitig abstimmen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Für die Kommissionsminderheit ist der Sprecher Grossrat Giacomelli.

Giacomelli; Sprecher Kommissionsminderheit: Hierbei handelt es sich um einen Artikel, der von der Regierung und von der Mehrheit der Kommission in unnötiger Weise verschärft wird. Die Kommissionsminderheit ist der Überzeugung, dass dies völlig unnötig ist und durch die Kommunen besser vor Ort geregelt werden soll. Dazu wird Ihnen Grossratskollege Weber als direkt Betroffener Ausführungen machen. In diesem Sinne folgen Sie dem Antrag der Kommissionsminderheit.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Das Wort ist offen für Mitglieder der Kommission. Grossrat Deplazes.

Deplazes (Chur): Ich werde gerade nacheinander zu allen drei Absätzen sprechen. Beim Bau von öffentlichen Gebäuden und Wohngebäuden mit mehr als vier Wohnungen soll, wie in der Botschaft beschrieben, auf Menschen mit Behinderung Rücksicht genommen werden. Die Menschen werden immer älter, und Menschen mit Behinderung werden immer mobiler. Damit sie nicht immer wieder vor Hindernissen stehen, ist der Ausbau der Barrierefreiheit bei Neubauten jeglicher Art unbedingt notwendig. Am günstigsten ist es, Neugebäude von Beginn weg hindernisfrei zu planen, damit sie für alle Nutzer und Nutzerinnen zugänglich sind. Dies ist nicht teuer. Es macht in Mitteln bei Neubauten nur 1,8 Prozent der Bausumme aus. Davon profitieren nicht nur Menschen mit eingeschränkter Mobilität, davon profitieren alle. Z.B. Männer mit Kinderwagen, Menschen mit Gehhilfen oder Unfallopfer, die kurzzeitig auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Für ältere Menschen ist es

ausserdem wichtig, solange wie möglich selbstbestimmt in der eigenen Wohnung und in der eigenen Gemeinde leben zu dürfen. Wir wissen alle, dass dies für die Gesellschaft die günstigste und menschenfreundlichste Variante ist. Behindertengerecht ist auch familiengerecht, altersfreundlich, menschenfreundlich. Geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, ich bitte euch, in Art. 80 bei allen drei Absätzen gemäss Botschaft zuzustimmen.

Weber: Gestatten Sie mir bitte als ein Betroffener, oder wie soll ich sagen, Interessenbindung, die ist bei mir ja offensichtlich. Gestatten Sie mir ein paar allgemeine Bemerkungen meinerseits. Schauen Sie, ich persönlich sehe die ganze Sache vielleicht manchmal etwas zu einfach. Ich bin sehr mobil, ich bin sehr selbstständig, ich kann das so. Es ist mein ganz normales Leben. Ich weiss jedoch auch, wie viele andere damit sich schwer tun. Ich sehe aber manchmal etwas, die Möglichkeit, das mit Gesprächen, mit dem einen oder anderen klärenden Gespräch sehr viel gelöst werden kann. Wir reden hier schon zwei Tage über Gesetze, das ist nicht so meine Welt, muss ich gestehen. Ich habe das Gefühl, man könnte vor allem mit – ich weiss fast nicht, wo anfangen. Ich bin nicht der geborene Redner, entschuldigen Sie bitte. Nein, wenn wir von Neubauten sprechen, geschätzte Anwesende, heute ist die Situation doch so, dass allgemein sehr, sehr viel auf, ich sage mal behindertengerecht schon gelegt wird. Heute ist die Sicht der Architekten zum Glück etwas besser, als noch vielleicht vor 20, 30 Jahren. Damals war es völlig anders. Ein Badezimmer ist heute fast immer schon für Behinderte möglich, ohne grosse Probleme. Vielleicht nicht für jemanden, der schwerbehindert ist. Übrigens gibt es auch sehr viele Unterschiede: Was heisst denn behindert? Heisst es, so wie ich, man ist nicht so recht zu Fuss? Oder ist man sehbehindert? Ist jemand gehörbehindert? Es kann auch geistig behindert sein. Die Unterschiede sind unglaublich gross, und wir versuchen hier alles in ein Gesetz hineinzupacken. Dass es Möglichkeiten gibt für Leute mit Behinderung, finde ich unglaublich wichtig. Wir gehören genauso zur Gesellschaft, wie alle anderen. Und wir sollen integriert werden. Integrieren bedeutet für mich jedoch auch, dass jede einzelne Person mit einer Behinderung sich integrieren will. Das ist für mich etwas Grundsätzliches.

Wenn wir jetzt heute darüber reden, was alles geschehen soll, dann dürfen wir, das ist einmal mehr meine etwas liberale Haltung, dürfen wir nicht vergessen, dass wir das eben privaten Leuten aufbürden. Wenn jemand heute ein Haus baut, ein Neues, wir verlangen da gewisse Ausbaustandards, dann ist das ein Verlangen an jemanden Privaten. Im Neubau kann ich das noch mitvollziehen. Wenn wir dann aber weitergehen und etwas verlangen für, wenn Sie ein Haus haben, wo halt bestehend ist, vielleicht die Möglichkeiten nicht so gut, und jetzt verlangen Sie von jemandem, dass er dies im Standard von der heutigen Zeit ausbaut, dann finde ich das, um ehrlich zu sein, etwas ja, wie soll ich das sagen? Dann kann das mitunter doch sehr, sehr teuer zu stehen kommen. Was mir fehlt in diesem Gesetz ist beispielsweise auch die Lage eines Hauses. Darüber wird hier im Gesetz nicht gesprochen. Schauen Sie, wenn Sie ein Haus haben in

der Fläche, ist das nie ein Problem. Wenn ich jetzt in meiner, im Prättigau schaue, ja wenn das Haus beispielsweise in Conters oder in Pany steht, es ist toll, wenn die Rampe zum Haus sechs Grad hat. Aber wenn die Strasse dann mit 15 Prozent runtergeht, dann können Sie mir glauben, da geht dann die Post ab. *Heiterkeit*. Ja. Ist halt so. Verstehen Sie, was ich sagen möchte? Es ist unglaublich wichtig, dass man das Verhältnis zur Situation nicht so ganz aus den Augen verliert. Es ist mir wichtig, dass Planer und auch Vertreter von Institutionen, dass die mit Sinn und Verstand an die Sache gehen. Es bringt uns nichts, ein strenges Gesetz zu haben, wenn man nachher vielleicht Umbauten gestalten muss, welche nicht sinnvoll sind. Ich bin immer der Meinung, man soll miteinander reden. Man soll Lösungen suchen, die umsetzen.

Für mich ist übrigens hin und wieder eine Treppe etwas Wunderbares. Sie werden es nicht glauben. Wenn man mal vor einer Treppe steht, man muss jemandem auf die Schulter klopfen und fragen, kannst du mir schnell helfen? Das gibt wunderbare Gespräche. Wir haben heute die Tendenz, jeder soll alles machen können. Immer schön allein. Das Miteinander, das wäre etwas für unsere Zeit. Vielleicht je mal einen Blinden an die Hand nehmen und sagen, ich helfe dir über die Strasse. Natürlich, wenn alles ausgelegt ist, dass er das selber kann, ja dann kann er es selber. Aber manchmal ist ein Gespräch miteinander unglaublich viel Wert und hilft uns, in unserer Zeit, die doch schon sehr technisch ist, wieder etwas zu Nähe. Für mich bedeutet dies Lebensqualität. Klare Lebensqualität. Auch wenn die Treppe vielleicht nicht überaus günstig ist. Entschuldigen Sie, wenn ich etwas aus dem Leben spreche, ich weiss, wir haben es mit einem Gesetz zu tun. Aber ich habe ja gesagt, ich habe es mit den Gesetzen nichts so.

Stellen Sie sich mal vor, wir reden von öffentlichen Bauten in diesem Gesetz. Überlegen Sie sich mal, wenn man das eins zu eins umsetzt, und Sie müssten eine SAC-Hütte rollstuhlgerecht machen, das wäre ja schlimm. Ich weiss, das ist etwas weit gegriffen, aber manchmal geht es so, wirklich. Ich empfinde es zumindest so. Nun gut, ich bitte Sie, sich gut zu überlegen, vor allem wenn es um Umbauten geht. Versuchen Sie vielleicht einen Spagat zu machen, dass auch Gemeinden etwas mitreden können. Es scheint mir sehr wichtig zu sein. Es kann nicht einfach das Gesetz eins zu eins, und dann müssen Sie irgendwo, eben, an einem Steilhang müssen Sie ein Haus so umbauen, wie es einfach nicht sinnvoll ist. Das kann es nicht sein. Also nach meinem Bedürfnis. Ja schön, ich mache es nicht länger. Entscheiden Sie gut.

Degiacomi: Grossrat Weber, die Verhältnismässigkeit, die ist in Abs. 2 abgebildet. Also wenn es unverhältnismässig ist, dann muss man es auch nicht machen. Noch vielleicht ein Wort zu liberal. Ich frage mich, wie es ist, dass wir sagen ja Menschen mit Behinderungen, die müssen halt fragen, andere Menschen die nicht behindert sind, die müssen halt nicht fragen. Meine Vorstellung von einer liberalen Grundhaltung ist, dass jeder selber frei entscheiden kann ob er fragen will, ob er fragen möchte oder nicht. Und nicht, dass wir die Einen zwin-

gen quasi um Hilfe zu bitten oder zu betteln und Andere nicht. Ich möchte hier aber betonen, wir sind hier nicht beim Behindertengesetz, das ist das Raumplanungs-gesetz. Universal Design, ich weiss nicht ob dieser Begriff einigen von Ihnen etwas sagt. Im Tourismus bei der Planung von Angeboten, aber auch in der Architektur spricht man immer wieder von Universal Design. Was heisst das? Angebote sollen so gestaltet werden, dass sie jederzeit von möglichst jedem Menschen benutzt werden können, möglichst. Das hilft doch, wenn wir sagen, dass egal ob es Dienstleistungen sind, ob es Räume sind, dass sie möglichst benutzt werden können. Warum sage ich jetzt das? Es geht eben nicht nur um Menschen mit Behinderungen. Grossrat Deplazes hat das schon erwähnt. Familien, Menschen, die kurzfristig wegen eines Unfalles eingeschränkt sind, oder z.B. Familien, meine Frau. Wir haben da in einem Block an der Kasernenstrasse gewohnt als die Kinder ganz klein waren und hatten keinen Lift im Gebäude. Das ist ein rechter Krampf jeden Tag, war das für sie, vor allem als dann das zweite Kind da war, ich sage einmal ein knapp halbjähriges Kind auf der einen Seite, die Einkäufe auf der anderen Seite, ein dreijähriges Kind dann noch dazu und dann wie kriegt man das jetzt hin, dass alles in die Wohnung kommt.

Ich möchte hier wirklich dafür plädieren, dass wir eine Perspektive einnehmen, wo wir sagen: Versuchen wir doch einen Nutzen für möglichst viele Menschen zu stiften. Wir haben Menschen im Alter, die auch immer mehr werden und wir haben weniger Leute, die dem gegenüberstehen und arbeiten. In der Pflegefinanzierung haben wir einen jährlich grossen Kostenanstieg. Die Stadt Chur rechnet von 2015 bis 2035 mit einer Verdoppelung der Kosten in der stationären Pflege. Und basierend ist es einfach auf den Zahlen vom kantonalen Gesundheitsamt, und diese Zahlen vom kantonalen Gesundheitsamt rechnet mit einem jährlichen Kostenanstieg von vier Prozent. Aber seit wir jetzt diese Entwicklung verfolgen, ist die Kostenentwicklung eigentlich immer über dem Maximum, was das kantonale Gesundheitsamt schon ausgerechnet hat. Immer wieder müssen Menschen in ein Pflegeheim, weil sie zu Hause einfach nicht bleiben können, weil es baulich nicht möglich ist. Und ich frage mich, ob es wirklich heute noch sinnvoll ist, wenn es verhältnismässig ist, ich sage immer, wenn es verhältnismässig ist, dass wir öffentliche Bauten oder auch Wohnbauten, wie es da vorgeschlagen wird von der Regierung und der Kommissionsmehrheit, dass wir die heute noch so bauen, dass wir Menschen einschränken, Familien, Menschen die kurzfristig eine Behinderung haben, oder auch Menschen im Alter. Und nachher lasten die Kosten der Pflege auf der Allgemeinheit. Die Investition, die Private tätigen müssen, um das hinzubekommen sind klein, das sind wenige Mehrkosten.

Und vielleicht, Grossrätin Holzinger, Sie haben in dieser Session in der Fragestunde die Regierung gefragt, was sie denn tut, um die Kosten im Gesundheitswesen zu begrenzen? Hier haben wir eine Möglichkeit: Ich weiss, das ist nur ein kleines Rädchen, ein kleines Rädchen, in diesem System, aber nicht zu unterschätzen. Immer wieder führt das zu Kosten in der Pflegefinanzierung. Ich

bitte Sie, immer der Kommissionmehrheit und der Regierung zu folgen.

Widmer (Felsberg): Vieles wurde schon gesagt. Ich möchte noch einmal auf Art. 80 Abs. 2 verweisen, und zwar auf die Verhältnismässigkeit. Es ist ganz klar geregelt, dass der Aufwand dann verhältnismässig ist, wenn er höchstens 20 Prozent des Bauvolumens beträgt, also mit anderen Worten, wenn sie ihre Fenster ersetzen, müssen Sie natürlich keinen Lift einbauen. Es gilt einfach noch zu bedenken, wenn nicht schon von Geburt an man beeinträchtigt, kann es jeden und jede von uns jederzeit treffen, und letztlich spielt unser Körper nicht mehr mit. Also da hat dann das behindertengerechte Bauen sehr viel mit dem altersgerechten Bauen zu tun, und die Gesundheitsversorgung, die Gesundheitspolitik geht ja in Richtung ambulant vor stationär, und gerade deshalb sollten wir da mit der Botschaft und der Regierung stimmen.

Rettich: Zunächst einmal eine Anmerkung als Mitglied der Redaktionskommission. Eigentlich spricht man heute von barrierefreiem Bauen oder barrieregerechtem Bauen, und zusätzlich steht in der Botschaft, wird im Rahmen von Menschen mit Behinderung gesprochen, und im Art. 80 Abs. 1, und danach steht das Wort, steht: Die öffentlichen und zugänglichen Bauten und Anlagen müssen übrigens von Behinderten benützt werden können. Bleiben wir doch da konsequent und sprechen wenigstens die ganze Zeit von Menschen mit Behinderung. Nun möchte ich Ihnen aber einleitend noch eine Anekdote erzählen. Seit einem Unfall, war mein Vater zeitlebens an den Rollstuhl gefesselt, und ich erinnere mich an einen Ausflug, den wollten wir nach Bern machen. Wir sind also von Untervaz aus dem Dorf mit dem Bus zum Bahnhof gefahren. Wir hatten da eine Zugfahrt reserviert nach Bern und da hat doch schon mal ein Mitarbeiter mit einer Hebebühne auf uns gewartet, weil wir in Landquart den Anschluss nicht verpassen wollten. Dann kam der Zug angefahren und wir staunten erst mal nicht schlecht, dass mein Vater mit der Hebebühne nicht in einen normalen Personenwagen gehievt wurde, sondern in den Gepäckwagen und mit diesem nach Landquart fahren musste, weil die RhB damals noch nicht barrierefreie Wagen hatte. Gut, er hat das dann gemacht, war nicht sehr angenehm, aber so ist es nun mal. Ich muss jetzt sagen, die RhB hat die Zeichen der Zeit erkannt. Ihr ist anzurechnen, dass sie diese Missstände behoben hat und dass man auch Material heute zeitgemäss gestaltet hat und die Wagen barrierefrei zugänglich sind. Das bedeutet nicht, dass jeder Platz im Wagen von Menschen mit einem Rollstuhl oder Menschen mit Rollatoren erreicht werden kann, es bedeutet aber, dass der Zugang zum Wagen, zur Toilette sowie zu einigen Sitz- und Stellplätzen gewährleistet ist. Dies ist ein moderater Weg und niemand wird abgekoppelt. Durch die Annahme des Art. 80 nach der Botschaft zwingen wir niemanden, jede Wohnung eines Mehrfamilienhauses für Menschen mit einer körperlichen Einschränkung barrierefrei zu gestalten. Wir schaffen lediglich eine moderne und eine menschenwürdige Regelung. Wir beraten heute über ein zeitgemässes Raumplanungsgesetz, und zeitgemäss ist an dieser Stelle

das entscheidende Stichwort. Vor 18 Jahren wurde unsere Bundesverfassung total revidiert. Seither ist in Art. 80 Abs. 2 der Bundesverfassung ein explizites Diskriminierungsverbot festgelegt. Seit 2002 verfügt die Schweiz auch endlich über ein Behindertengleichstellungsgesetz. Darin wird definiert, dass es keine Benachteiligung von Menschen mit Behinderung geben darf. Das entspricht doch dem zehnten Gebot von Ratskollege Marti, der gesagt hat: Verletze nicht die Grundrechte. Heute haben wir, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Möglichkeit aufzuzeigen, dass es sich bei diesem Gesetz um die FDP, dass es sich bei diesen Geboten nicht um leere Worthüllen handelt, sondern dass uns mit der Barrierefreiheit und mit der Einhaltung der Grundrechte ernst ist.

Die Regierung entkräftigt in ihrer Antwort das Kostenargument durch Lifte. Eine Rampe, statt Stufen vor ein Haus zu bauen, ist kein Kostenfaktor, es ist lediglich eine zeitgemässe Bauweise. Ein Eingang bodeneben zu bauen und auch eine kleine Rampe, das kostet nicht mehr als ein Stufeneingang und ist zudem praktischer. Jeder, der schon mal einen Kinderwagen oder schwere Einkaufstaschen über etliche Stufen nach oben heben musste, kann diese Tatsache bestätigen. Niemand wird zu einer Anpassung gedrängt oder gezwungen. Steht aber ein Umbau an, hat dieser doch im Sinne der Gesellschaft zu erfolgen und den heutigen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Barrierefreiheit trägt nämlich nicht nur Menschen mit einer Behinderung Sorge, sondern ist auch eine notwendige Reaktion auf den demografischen Wandel. Wir alle werden alt. Wir alle wünschen uns, solange als möglich daheim leben zu können. Betagte Menschen, die unter körperlichen Gebrechen leiden oder auf Rollatoren angewiesen sind, bedürfen unserer besonderen Aufmerksamkeit. Sie haben ihr Leben lang für unseren Wohlstand gearbeitet. Lassen Sie uns diese Lebensleistung angemessen wertschätzen. Lassen Sie uns jetzt mitdenken und Kosten im Gesundheitswesen sparen, denn hier spart uns der Ansatz ambulant vor stationär eine Menge Geld. Stimmen Sie zeitgemäss und diskriminieren Sie niemanden. Folgen Sie der Botschaft.

Rutishauser: Ja. Beim Art. 80 geht es um Barrierefreiheit, die uns allen zugutekommen kann. Die Botschaft orientiert sich umsichtig an den spezifischen Gegebenheiten unseres Kantons. Barrierefreies Wohnen soll nicht nur in grossen Gemeinden möglich sein. Auch Menschen, die älter oder von einer Behinderung betroffen sind, sollen dezentral in der vertrauten Umgebung leben können. Wir sollten nicht ausser Acht lassen, dass auch wir oder unsere Angehörigen nicht davor gefeit sind, eine Beeinträchtigung zu erwerben, sei dies durch Krankheit, Unfall oder Alter. Vielleicht ist man dann angewiesen auf Hilfe Dritter, z.B. durch die Spitex. Um beispielsweise nach einem Schlaganfall in der eigenen Wohnung bleiben zu können, sind bauliche Voraussetzungen notwendig. Unter optimalen Umständen kann so dem Grundsatz, ich wiederhole den Vorredner, ambulant vor stationär entsprochen werden. Andernfalls würde der Eintritt in eine Institution oft unausweichlich. Hindernisfreies Bauen dient nicht einer kleinen Randgruppe, sondern bedeutet mehr Annehmlichkeit für uns alle. Auch hier kann ich mich an meinen Vorredner anschliessen.

So wissen auch junge Familien Barrierefreiheit zu schätzen. Vermutlich hat jeder in diesem Saal schon einmal einen Kinderwagen geschoben. Die Forderungen des vorliegenden Gesetzes zeigt, das geht nicht sehr weit. Die Mehrkosten, sind wie die Botschaft darlegt, in sehr vertretbarem Rahmen. Das Raumplanungsgesetz bietet uns mit diesem Artikel die Chance, kantonsweit den Bedürfnissen einer sich wandelnden Gesellschaft zu entsprechen. Ich möchte noch sagen, ich bin noch bis Ende Monat bei der Spitex tätig, eigentlich als Psychiatriepflegefachfrau, hier meine Interessenbindung. Ich habe auch schon bei einer Körperpflege durchgeführt in sehr beengten Verhältnissen, und es ist wirklich sehr schwierig und sehr erschwerend, wenn man diese Raumzustände hat, und ich denke, wir alle werden in Zukunft sehr profitieren, wenn wir annehmen diesen Artikel. Und ich bitte Sie deshalb um Unterstützung der Kommissionmehrheit und der Regierung. Vielen Dank. Ah, noch ein letztes Wort zu Herrn Weber: Sie sagen, Sie bemühen sich, sich zu integrieren. Also ich finde das eher tragisch. Das tut mir richtig weh. Also ich meine, die richtige Terminologie ist Inklusion, und Sie sind inkludiert. Das heisst, man gehört zu dieser Gesellschaft. Sie müssen sich doch nicht integrieren. Das wollte ich noch sagen.

Felix: Einmal habe ich es nicht alles aufgeschrieben, was ich sagen wollte. Ich will jetzt da auf ein paar Voten zurückkommen, was ich da gehört habe. Vorweg, ich bin grundsätzlich nicht gegen behindertengerechtes Bauen, aber ich bin gegen Bauen in allen Zonen, d.h., dass in dem ganzen Kanton die gleichen Bestimmungen gelten. Wir haben jetzt Voten von Grossrat Degiacomi von Chur gehört, von Grossrat Widmer von Felsberg, von Grossrat Rettich von den Fünf Dörfern und jetzt auch von Grossrätin Rutishauser vom Domleschg. Das sind alles Gegenden mit vielen flachen Gegebenheiten. Wenn ich jetzt z.B. heute bin ich mit dem Velo, mit dem Fahrrad von der Au also zum Grossen Rat gefahren. Das geht einfach, hierher zu fahren. Wenn ich in meinem Dorf von zuunterst nach oben fahren will, es geht noch, aber man muss ein bisschen mehr trampeln. Jetzt, schauen Sie, im Engadin haben wir noch viele andere Dörfer als Scuol. Scuol ist noch normal, aber es ist ein grösseres Dorf. Aber Tschlin z.B., schauen wir, Tschlin hat ganz viele enge Gässchen mit Kopfsteinpflaster, mit engen Passagen. Da kommt kein ÖV dran, da kommt niemand dran, ausser irgendwie mit dem Privatauto oder so. Jetzt kommt einer auf die Idee, in diesem Ort ein grösseres Gebäude zu bauen mit mehr als acht Wohneinheiten. Dann ist das vom Bundesrecht verpflichtet, dieses Haus so auszurüsten, dass es behindertengerecht ist. Wir haben anfangs von diesem Gesetz immer wieder gehört, wir wollen nicht mehr als Bundesrecht, aber wir wollen nicht darüber hinausgehen. Und Bundesrecht ist wirklich so, acht Wohneinheiten und mehr, und wir wollen jetzt von vier Wohneinheiten drauf, d.h. wir wollen jetzt das verschärfen. Also darum bin ich schon mal dagegen. Und im Art. 80 Abs. 1 schauen wir jetzt einfach einmal die neuen öffentlich zugänglichen Bauten an. Die bestehenden Bauten, die sind von Gesetzeswegen schon behindertengerecht auszubauen. Die Erschliessung ist eine andere

Sache. Ob eine ÖV-Haltestelle in der Nähe ist oder nicht, das ist im Raum Chur wahrscheinlich eher möglich, als im Raum Tschlin zum Beispiel. Jetzt, wenn ich die Gemeindeautonomie auch hochhalten will, dann lasse ich die Gemeinden entscheiden, wo es jetzt Sinn macht, diese Gebäude so zu erstellen. Wenn ich Gemeindepräsident wäre, oder irgendwie im Gemeindevorstand, dann würde ich schauen, wo macht es Sinn, dass die alten Leute jetzt hinkommen. Es macht keinen Sinn, wenn jetzt die alten Leute eine steile Strasse hochlaufen müssen, um zu ihrem Gebäude zu kommen. Das macht wirklich keinen Sinn. Und sonst müssten sie noch ein Lift vom Zentrum vom Dorf bis zu diesem Gebäude hochbauen, wenn sie das so wollen. Aber das geht mir einfach nicht in den Kopf.

Ich bin dafür, dass man situationsgerechte Regelungen trifft und auch durch die Gemeinde diese Regelung erlässt. Und diese Freiheit den Gemeinden lässt. Die Zufahrt muss gewährleistet sein. Die Anbindung zum ÖV muss gewährleistet sein. Oder ich will auch sagen, irgendwie ist jeder Bauherr selbst verantwortlich, dass er sein Gebäude dem Markt verkaufen kann. Das heisst er muss da mal abchecken, wieviel Markt hat es in dem Bereich. Wieviel behinderten- oder nein, ich will es nicht so despektierlich sagen, wieviel ältere Leute, handiaperte ältere Leute, sind es im Raum, die diesen Bereich jetzt nutzen wollen. Hat es viel, dann macht er selbstverständlich von sich aus schon behindertengerechtes Bauen. Also da müssen wir nicht vom Kanton her noch irgendwie auferlegen, wie er jetzt zu bauen hat. Also die Realität ist auch so, dass die alten Leute nicht z.B. in Tschlin bleiben und sie gebrechlich sind, dann suchen sie einen Ort auf, wo sie auch entsprechend einfach zu ihren Wohneinheiten kommen. Und schauen Sie, nicht nur hier im Raum Chur, in den flachen Gebieten, schauen Sie einmal in den entlegenen Tälern und entlegenen Dörfern, da sieht die ganze Situation anders aus. Ich bitte Sie, der Kommissionsminderheit zu folgen und beim bisherigen Recht zu belassen.

Ruckstuhl: Ich spreche hier als Geschäftsführer einer Behindertenorganisation und möchte damit meine Interessensbindung hoffen legen. Die beiden Behindertenorganisationen, Procap Grischun und die Bauberatung von Pro Infirmis haben an der Vernehmlassung zu diesem Gesetz teilgenommen. Ich spreche jetzt zu Art. 80 Abs. 1 und zu Art. 80 Abs. 1^{bis}. Behindertengerechtes Bauen ist wichtig und richtig. Seit einigen Jahren spricht man in der Architektur jedoch immer häufiger von «Design for all» oder «Design for universal». Dies mit gutem Grund. Immer mehr setzt sich die Einsicht durch, dass alle Menschen im Verlaufe ihres Lebens von einer Behinderung betroffen werden können. Sei es, weil man an einer Sportverletzung eine Weile an Krücken gehen muss, im Alter weniger mobil ist, mit einem Kinderwagen plötzlich vor einer Treppe steht, oder weil man von einer Krankheit betroffen ist, die die Mobilität einschränkt. Mit der Anpassung wird auch die ländliche Region, wo Wohnungen mit mehr als acht Einheiten, seltener sind, Rücksicht genommen. Der Bedarf nach Lebenswohnung in der heutigen Zeit, ist ein grosser Wunsch der Bevölkerung. Dank der allgemein verbesserten Gesundheit im

Alter, so wie der guten Betreuungsangebote externer Stellen, können ältere Menschen länger Zuhause Wohnen. Das Alters- und Pflegeheim wird so viel später zur Wohnform. Das hindernisfreie Wohnen im Alter hat dieselben Anforderungen, welche Menschen mit einer Behinderung haben. Der Wunsch nach behindertem- und altersgerechten Wohnen ist weitverbreitet und passt sehr gut zu unserer demografischen Entwicklung. Behindertengerechtes Bauen ist somit nachhaltig und führt zu einer höheren Qualität. Auch als Tourismuskanton haben wir ein grosses Interesse, dass unsere Gäste möglichst barrierefrei unsere Angebote geniessen können. Mit den vor der Regierung vorgeschlagenen Gesetzesanpassung, welche schweizweit ja keinesfalls neu ist, orientieren wir uns an den Baugesetzen anderer Kantone. Ich bitte Sie, unterstützen Sie die Regierung mit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung.

Cramer: Wir haben im Votum vorhin von Grossrat Felix gehört, dass wir nicht über Bundesrecht hinausgehen sollen, bin eigentlich auch ein Fan davon, Sie wissen das, dass ich auch nicht Bundesrecht überschreiten möchte. Aber, aber wenn es Sinn macht, dann ist es richtig, wenn man auch über das Bundesrecht hinausgeht und hier in dieser Frage macht es eben Sinn. Ich spreche zu Ihnen als Präsident der Procap Grischun, der grössten Behindertenorganisation im Kanton Graubünden. Wir haben vorhin gerade unseren Geschäftsführer auch gehört. Kann mich seinen Voten durchaus anschliessen. Denn das behindertengerechte Bauen wird immer mehr zum Thema und auch in den Regionen, und dies nicht nur, weil es vom Bundesrecht vorgeschrieben ist, sondern weil es auch einem echten Bedürfnis der Mieterinnen und Mieter, sowie Erwerber und Erbauer von Eigenheimen entspricht. Es kommt hinzu, dass sich die Alterspyramide, wir haben es gehört, in der Schweiz dahingehend entwickelt, dass die sogenannten Babyboomer je länger, je mehr ins Pensionsalter kommen und da kommen wir eben zum zweiten Punkt. Behindertengerechtes Bauen heisst auch altersgerechtes Bauen. Wir bauen behindertengerecht nicht nur für Menschen mit einer Behinderung, mit einer eigentlichen Behinderung, sondern eben auch für Menschen, Familien. Für Menschen im Alter und Familien. Auch sie profitieren davon. Wir haben vorhin von Grossrat Rettich eindrücklich gehört, wie sich eine persönliche Situation plötzlich und schlagartig verändern kann.

Was will nun Art. 80 Abs. 1^{bis} und Art. 80 Abs. 2? Mit diesen zwei neuen Absätzen soll das behindertengerechte Bauen gesetzlich normiert werden. Einerseits soll dies für Neubauten gelten, andererseits für Sanierungen bereits bestehender Bauten. Mit der gesetzlichen Verankerung halten wir im kantonalen Recht eigentlich eine Selbstverständlichkeit für Neubauten fest. Es werden ohnehin kaum mehr nichtbehindertengerechte Bauten erstellt. Weshalb diese Neuerung eigentlich kein Problem darstellt. Dasselbe sollte auch für Sanierungen gelten, sofern, sofern, ich betone dies, verhältnismässig ist, Grossrat Widmer hat darauf hingewiesen. Das sich um eine Selbstverständlichkeit handelt, geht es auch um ein Zeichen. Ein Zeichen gegenüber Menschen mit Behinderungen, dass wir sie und ihre Anliegen ernst nehmen.

Wir wollen ihnen ein Leben in allen Regionen unseres Kantons ermöglichen, unabhängig ob sie in Tschlin leben, ob sie in Chur leben, in Domat/Ems oder in Surava. Stimmen Sie bei Abs. 1 und Abs. 1^{bis} mit der Kommissionsmehrheit und bei Abs. 2 mit der Kommissionsminderheit. Die Menschen mit Behinderung in diesem Kanton werden es Ihnen danken.

Gasser: Mich hat das Votum, das sehr authentische Votum von Kollege Ruedi Weber sehr gefallen. Er hat nicht Artikel und Sätze abgehoben, sondern er hat, so kam das bei mir an, aus dem Herzen gesprochen. Und da habe ich aber etwas herausgehört, das für mich absolut dafürspricht, dass wir der Botschaft, beziehungsweise der Kommissionsmehrheit folgen. Weshalb? Ich habe auch ein bisschen mit Bauen zu tun und wenn ich Ruedi Weber richtig verstanden habe, hat er immer so zwischen den Zeilen gesagt, Ja aber es sind ja kleine Dinge, die man da machen müsste. Und es wäre vieles viel einfacher. Und ich denke jetzt auch ökonomisch an die Effizienz. Wenn wir beim Neubau, und das wird so gesagt, beim Neubau schon daran denke, Anwesende sind natürlich selbstverständlich ausgeschlossen, aber ich denke manchmal, viele Architekten müssen nur daran denken. Es hätte kein Bauherr irgendein Problem mit den wenigen Mehrkosten, die da entstehen. Denn beim Neubau ist behindertengerechtes Bauen absolut kostenmässig kein Problem. Und es ist so, wie das auch gesagt wurde, im Nachhinein das machen, oder dann wenn die Leute nicht zuhause bleiben können aus solchen Gründen, dann wird es dann auf den Staat übertragen und es wird viel teurer. Von daher bin ich überzeugt, dass wir hier im Sinne der Kosteneinsparung etwas Gutes tun und wir unbedingt, denke ich, diese Regelung annehmen sollen.

Und dann muss ich halt schon auch sagen, Selbstverantwortung, das Wort höre ich viel. Ich mag es auch sehr. Wir haben bei unserem Bau auch ein WC behindertengerecht eingebaut. Wir haben freiwillig, ohne irgendeine Regelung das eingebaut. Nun ist die Tatsache, die Realität leider etwas anders, lieber Ruedi. Es ist einfach so, es wird nicht an Minderheiten gedacht, an die Leute, es wird dann erst daran gedacht, wenn es soweit ist. Wenn ich mal feststelle, dass irgendein Bekannter dann im Rollstuhl kommt, und ich dann jene Dinge machen muss. Also ich bitte Sie, im Sinne der Botschaft beziehungsweise der Kommissionsmehrheit zu stimmen.

Hug: Als praktizierender Architekt haben mich jetzt gewisse Wortmeldungen etwas irritiert. Und zwar, ich möchte eine Lanze brechen für unsere Branche. Ich bin überzeugt, dass das behindertengerechte Bauen heute in den Köpfen der Architekten sich festgesetzt hat. Das war vielleicht nicht immer so, aber heute ist das so. Nur mit Ihren Vorschlägen, denke ich, hinken Sie der Realität hinterher. Es beginnt bereits bei der Begrifflichkeit des behindertengerechten Bauens. Wir haben es vom Geschäftsführer der Procap bereits gehört, man nennt das heute anders. Nun wenn ich noch als Gemeindepräsident sprechen darf, ich bin für diese Vorschläge. Das ist in der Realität eine gute Sache, nur das Problem ist Folgendes: Ich, in meiner Gemeinde weiss besser, denn Sie als Parlament wo dass bei mir zu erfolgen hätte, und mit mir

der Gemeinderat und noch viel besser unsere Bevölkerung. Und das spreche ich jedem Gemeindepräsidenten oder Gemeindepräsidentin oder Exekutivpolitikerinnen zu, dass sie das eben besser wissen. Also belassen wir es so wie es sein sollte, nämlich geben wir den Gemeinden die Freiheit, dort zu bestimmen, wo es wirklich Sinn macht. Und zu einem letzten Punkt, der mich neben der Gemeindeautonomie der Beschneidung davon wirklich stört. Dieses Parlament würde jetzt Regeln rausgeben, für unsere Gemeinden, aber auch für private Investoren oder private Bauherren. Und Sie alle laufen täglich über eine Rampe, Sie sehen sie hier, die nicht behindertentauglich ist. Es behindertentauglich, aber nicht behindertengerecht nach aktueller Norm. Und Ruedi Weber hat es schön erwähnt, wir haben als Parlament Ruedi Weber in die erste Reihe gesetzt, über drei Stufen mit dieser Rampe. Das müssen Sie einfach wissen. Diese Rampe hat nicht sechs Prozent, sie hat ungefähr zweieinhalb Mal so davon. Und wenn Sie ihm zu schauen, wie er nachher in den Kaffee sich hochkämpft, dann ist es für ihn kein Problem. Er ist ehemaliger Spitzensportler. Schauen Sie ihn an, sieht aus wie ein 20-jähriger, junger, kräftiger Typ, aber das wird sich irgendwann ändern und ich hoffe, Ruedi wird noch viele Jahre diesem Parlament angehören. Und ich bin fest davon überzeugt, dass dann dieser Rat die Grösse hat, Ruedi einfach in die letzte Reihe zu setzen. Sie sehen, viel pragmatischer als hier könnte man das Problem nicht lösen, aber es entspricht nicht der Norm. Und genau das finde ich gut, solche Lösungen sollten wir vertreten, auch wenn sie nach dem Buchstaben und Komma nicht unbedingt den Vorschriften entsprechen. Ich weiss nicht, ob ein Parlament, in dem das noch nie ein Thema war, wir haben es als Fraktion bewusst nie benutzt, und Ruedi sowieso nicht mit seiner pragmatischen Art. Ob ein Parlament es sich erlauben kann, das öffentlichste, aus meiner Sicht, aller Gebäude nicht so herzurichten. Die Rampe würde dann siebeneinhalb Meter in diese Richtung führen, ich denke, der Präsident der SP müsste dann zügeln, damit Ruedi Weber die Kurve drehen kann. Aber ernsthaft, ich glaube, diese Parlament sollte die Regeln so, wie soll ich sagen, so liberal wie möglich halten. Das Bundesgesetz gibt etwas Gutes vor. Wir wissen das, den Rest regeln die Gemeinden.

Degiacomi: Grossrat Hug, alle Menschen mit einer Behinderung oder Betagte, Pflegebedürftige, Alleinerziehende sind nicht ehemalige Spitzensportler. Ich möchte aber eigentlich zu Grossrat Felix kurz etwas sagen. Er hat quasi mich und meine Vorredner da als Flachländer, dargestellt. Ich möchte Sie einladen, mit mir im Rahmen einer der nächsten Sessionen eine Joggingrunde zu machen. Meine favorisierte Joggingrunde führt nämlich nach Araschgen, das ist ein Ortsteil von Chur. Sie werden sehen, wie der in den Hang gebaut ist und ich empfehle Ihnen, sich zu beeilen, denn andernfalls müssten Sie vielleicht sogar nach Maladers gehen.

Rettich: Ich möchte auch nochmal mich auf das Votum von Kollege Felix beziehen. Und zwar wohne ich auch in Untervaz an einem Hang, zirka 50 Höhenmeter über der Bushaltestelle. Es ist so, heute gibt es Motoren, mit

diesen kann man locker mit einem Rollstuhl den Berg hochfahren. Die montiert man vorne am Rollstuhl, damit kann man noch in den... nein, nein, das ist alles super, das ist nicht so, das läuft wunderbar die Strasse hinauf und ist noch schneller als zu Fuss. Es ist nur so: Es hilft natürlich wenig, wenn man mit dem Rollstuhl und dem Motor bis vors Haus fährt und dann vor einer Treppe stehen bleibt und nicht mehr reinkommt.

Holzinger-Loretz: Wir haben jetzt verschiedene Voten gehört. Sehr eindrückliche, sehr pragmatische und aus allen Richtungen. Ich möchte keine wiederholen. Ich möchte ebenfalls meinen Kollegen Felix ansprechen: Wo bitte, lieber Kollege Felix, finden Sie in denen von Ihnen erwähnten kleinen Ortschaften Häuser mit mehr als acht Wohnungen? Auch diese Menschen möchten gerne in ihren Dörfern leben, möchten gerne dort sein. Ich denke jetzt nicht in erster Linie an Menschen mit Behinderung, sondern ich denke an ältere Menschen. Viele ältere Menschen sind sicher nicht mehr so gut mobil und auf Hilfsmittel angewiesen. Schauen Sie mal in Ihrer Umgebung, und das meine ich jetzt hier alle: Wie viele ältere Menschen sind mit Hilfsmitteln unterwegs, ich denke da an Rollator, und können so doch noch in ihrem gewohnten Umfeld sein? Ich glaube, wenn wir jetzt dieses neue Gesetz machen, machen wir es doch modern und vor allem, machen wir es menschenwürdig. Den Schlüssel für all das finden wir in der Verhältnismässigkeit und das hilft uns, gewisse Probleme und Differenzen zu lösen. Und die Verhältnismässigkeit, die wird geregelt in Abs. 2.

Gasser: Ich habe noch etwas zu sagen zum Votum von Herrn Hug. Er bestätigt mir gerade mit diesem Beispiel hier, hätten wir nämlich diesen Absatz, dieses Gesetz eben vor diesem Umbau, dann hätten wir das. Dass es jetzt natürlich sehr teuer wäre, das so umzubauen, das ist auch klar und da haben wir ja, das wurde gesagt, haben wir einen Artikel über die Unverhältnismässigkeit. Es ist im Bau, und das haben Sie ja, habe ich verstanden, schon indirekt bestätigt, im Neubau ist es in Bezug auf Kosten kein Thema. Für was wird im Neubau Geld ausgegeben? Eine tolle Fassade, tolle Kücheneinrichtungen und, und, und, und. Nein, das ist nicht Seich, Herr Kunz, wenn Sie etwas vom Bauen verstehen, dann wissen Sie, dass im Neubau barrierefreies Bauen, dass das nicht viel mehr kostet. Man muss dran denken, intelligente Lösungen haben. Im Nachhinein ist's immer viel schwieriger, das ist so. Übrigens hat die grosse Kompetenz, die wir hier drin haben in diesem Bereich, die sich mit dem Thema tagtäglich beschäftigen, haben mich gefreut die Voten von Herrn Crameri und Herrn Ruckstuhl und natürlich auch von Grossrätin Holzinger, die mit dem beschäftigt sind. Ich glaube, das müsste an sich genügend Grund sein, um hier eben diese Regierungsbotschaft zu berücksichtigen.

Sax: Ich möchte nur darauf hinweisen: Das Thema dieser Regelungen wurde in die Teilrevision aufgenommen, weil wir im letzten Jahr, Sie mögen sich vielleicht erinnern, diejenigen, die schon hier waren, die Anfrage Loretz-Meuli hatten betreffend behindertengerechtem

Wohnungsbau. Die Regierung hat dort geantwortet und hat gesagt, sie prüfe diese möglichen Regelungen in die Teilrevision aufzunehmen und sie hat sie auch aufgenommen mit den Vorschlägen, die Sie gemacht haben. Ich habe damals diese Anfrage auch mitunterzeichnet, als Zweitunterzeichner, kann auch meine Interessenbindung offenlegen als Mitglied der Kantonalkommission von Pro Infirmis. Pro Infirmis, welche ja mit der Bauberatung auch auf diesen Bereich schaut, dass Bauten behindertengerecht gebaut werden. Damals gab es im Grossen Rat hier keine Diskussion zu dieser Anfrage, keine Opposition dagegen und es erstaunt mich jetzt schon ein bisschen, wenn ich die Diskussionen in der Kommission schon mitbekommen habe und auch hier jetzt im Grossen Rat, dass man sich bei Neubauten, worum es hier in Abs. 1 und 1bis geht, gegen solche Regelungen wehrt, solche Regelungen, die praktisch in allen anderen Kantonen in der gesamten Schweiz mittlerweile bei vier Wohneinheiten pro Gebäude geregelt worden sind. Ich bitte Sie, also klar bei Abs. 1 und 1bis der Kommissionsmehrheit zu folgen und später dann auch beim bestehenden Wohnbau diese Regelung festzusetzen.

Paterlini: Ich bin für Art. 80 Abs. 1 und 1^{bis}. Ich finde es richtig und wichtig, dass wir behindertes- und altersgerechtes Wohnen unterstützen. Es ist aber nicht so, wie man vielleicht meinen mag, dass das nicht auch teils freiwillig gemacht wird. Ich kenne in meiner Nachbarschaft einen Neubau, zwei Wohnungen mit Lift, behindertengerecht. Es gibt Unternehmer, weitsichtige Leute, die machen den Fächer auf bei der Vermietungsmöglichkeit und haben so sicher auch ihre grösseren Marktchancen, vielleicht um etwas mehr Miete zu erhalten. Ich möchte aber noch auf das Votum von Frau Holzinger zugehen, als sie Herrn Felix entgegnete, wo haben Sie in der Peripherie mehr als acht Wohnungen? Ich werde dann eine andere Haltung einnehmen bei Abs. 2. Also nicht mit der Kommissionsmehrheit. Wir haben natürlich in den Tourismusgemeinden von den 60er, 70er, 80er Jahren haben wir tausende Gebäude mit mehr als acht Wohnungen im ganzen Kanton, diese sogenannten Stockwerkeigentumseinheiten, und da gibt's natürlich dann schon Probleme, wenn wir dann im Abs. 2 darauf zu sprechen kommen. Weil man bei Gebäudesanierungen, wärmetechnische Sanierungen, dann kommt dann dieser Artikel und der kommt nicht nur bei einem Haus bei einer Tourismusgemeinde, der wird jahrzehntelang immer wieder kommen. Und da ist dann die Frage, wie können diese Stockwerkeigentümergeinschaft dies umsetzen? Das ist nicht so einfach. Die müssen ja mitzahlen und wenn da in den Regelungen dann Einstimmigkeit herrscht, ja, gute Nacht, dann wird da lange nie gebaut, ob es im Gesetz steht oder nicht. Und dort nimmt mich dann Wunder, wie die Verhältnismässigkeit angeschaut wird, weil diese Leute sind ja zu Gast in einem Ferienort, manche leider nur wenige Wochen im Jahr, und ich denke, wir kommen darauf zu sprechen. Aber was bei Neubauten vorgeschlagen wird, kann ich vollumfänglich unterstützen, auch wenn es teils auch schon auf freiwilliger Basis gemacht wird. Aber ich werde bei Abs. 2 dann nochmals darauf zu sprechen kommen.

Felix: Ich beziehe mich auf die Voten von Herrn Degiacomi und Herr Rettich. Herr Degiacomi, ich kenne wohl, wo Araschgen liegt, und ich denke nicht, dass irgendwie jemand mit einer Behinderung mit uns mitkommt und deshalb nimmt er wahrscheinlich den Bus und steigt bei der Bushaltestelle aus, zum nachher 15 Meter in das Haus einzusteigen. Das macht Sinn, da haben Sie Recht. Aber es macht wirklich keinen Sinn, da wo es keine öffentliche Haltestelle von einem Postauto, oder weiss ich was, dass man über den ganzen Kanton wirklich wie mit dem Geisskannenprinzip die Regelungen von einem Bau, und wohlgeemerkt für Wohnungen über vier Einheiten, erlässt. Und zwar, liebe Anna-Margreth, es sind von vier Wohnungen die Rede, und wir haben ganz viel Häuser, grad im Engadin haben wir so alte Engadinerhäuser, die werden noch ganz oft mit mehr als vier Wohnungen ausgebaut und da werden alle diese Häusereigentümer beauftragt, irgendwie in einer Art behindertengerecht zu bauen. Das macht wirklich keinen Sinn und ich denke, da müssen wir eine pragmatische Lösung finden und zwar, wir müssen den Gemeinden wirklich diese Freiheit geben, zum Bestimmen wo es wirklich Sinn macht. Wenn eine Gemeinde sieht, in diesem Gebiet hat es eine öffentliche Haltestelle, dann kann sie auch Auflagen erteilen und sagen: Dieses Gebäude müsste jetzt behindertengerecht ausgebaut werden. Aber in anderen Bereichen macht es wirklich keinen Sinn und das sollten wir so lassen und das Bundesrecht, das verlangt einen Ausbau für Behinderte ab acht Wohneinheiten und das genügt meiner Meinung nach auch in entlegenen Gebieten. Wie du, Anna-Margreth, so gesagt hast, in unseren Gebieten, im Engadin, gibt es weniger dieser Gebäude, aber es hat auch solche und die sollten dann auch so ausgebaut werden. Das ist höheres Recht und das müssen wir auch einhalten. Nur geht es mir darum, dass man nicht alle Gebäude jetzt über vier Wohneinheiten damit beauftragt und da wünsche ich wirklich, dass man der Kommissionsminderheit folgt, weil sonst haben die Bauherren haben eine Pflicht, wo sie an sich gar keinen Nutzen daraus ziehen können. Ich würde meinen, wir sollen den Bauherren wirklich auch selbst bestimmen lassen: Macht es Sinn, in diesem Bereich behindertengerecht zu bauen? Und vor allem in erster Linie die Gemeinden bestimmen zu lassen, wo sie jetzt da ein Altersgebäude zulassen wollen oder besser gesagt, ein Altersquartier errichten wollen und dementsprechend legiferieren lassen. Bitte folgen Sie der Kommissionsminderheit und belassen Sie es beim bestehenden Recht.

Tomaschett (Breil): Ich möchte Ihnen, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, auch beliebt machen, auf diese Regulierung zu verzichten und die Gedanken des Marktes gelten zu lassen. Wenn hindernisfreies Wohnen wirklich, so wie die Kommissionsmehrheit behauptet, ein grosses Bedürfnis ist, ist ja auch ein Markt dafür hier vorhanden. Überlassen wir es dem Markt, den Investoren, auch den Gemeinden, ob sie die Wohnungen hindernisfrei bauen wollen oder eben nicht. Unterstützen Sie bitte die Kommissionsmehrheit oder -minderheit.

Niggli-Mathis (Grüsch): Ich komme zum selben Schluss wie Kollege Cramer. Stimmen Sie in Art. 1 mit der

Kommissionsmehrheit, Entschuldigung, in Art. 80 Abs. 1 mit der Mehrheit, in Art. 80 Abs. 1^{bis} ebenfalls mit der Kommissionsmehrheit und in Art. 80 Abs. 2 mit der Kommissionsminderheit. Lassen Sie mich das kurz begründen, und zuerst hätte ich noch eine Bitte, wenn dieses so angenommen werden würde. In Art. 80 Abs. 1 gemäss Kommissionsmehrheit, gemäss Botschaft, ist im letzten Satz noch die öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen müssen überdies von Behinderten benützt werden können. Ich bitte hier, das Wort Behinderten mit Menschen mit Behinderung zu ersetzen, das ist zeitgemäss. Das ist angebracht und ich glaube, dafür braucht es keinen Antrag. Es ist lediglich eine Sache der guten Gesetzgebung und der zeitgemässen Benennung. Ich denke, was hier als Angst, vor allem bei Art. 80 Abs. 1bis, dass Gebäude mit mehr als vier Wohnungen behindertengerecht ausgebaut werden müssen, kann ich nicht teilen. Kollege Felix, es heisst nämlich neue Gebäude. Wenn Sie Bauten umbauen, dann können Sie mehr als vier Wohnungen bauen, die höchstens zwei Wohnungen behindertengerecht sein müssen. Wenn Sie aber ein neues Gebäude bauen, wenn Sie nicht umbauen, meine ich, dass Ihr Anliegen, das ich verstehe und das ich auch für gerechtfertigt finde, nicht hier unter diesen Artikel fällt. Deshalb kann man bei Art. 80 Abs. 1bis der Kommissionsmehrheit problemlos folgen.

Bei Art. 80 Abs. 2, hier wird das Baugesetz der Gemeinde bemüht, um irgendwie eine Änderung oder eine Ausnahme herzustellen. Ich bitte Sie schon, eidgenössische Gesetzgebungen für Menschen mit einer Behinderung nicht mit irgendwelchen lokalen Baugesetzen und lokalen Gemeindeerlassen auszuhebeln, bei allem Respekt vor der Gemeindeautonomie. Stimmen Sie deshalb dort für die Kommissionsminderheit. Zum Schluss, Kollege Felix, noch eine etwas ironisch gemeinte Bemerkung: In Ihren wunderschönen Engadinerdörfern, die ich persönlich sehr schätze, dürfte man an und für sich das Behindertengesetz gar nicht anwenden für Bauten innerhalb der Gebäude, denn das Problem dürften die Strassen mit Kopfsteinpflaster sein. Diese Kopfsteinpflasterstrassen stehen sicher unter Denkmalschutz, das kann ich mir nicht anders vorstellen. Und der Denkmalschutz wird hier ja den Menschen vorgezogen, traurig aber wahr.

Grass: Das Wort Verhältnismässigkeit ist in der Vergangenheit oft gefallen. Leider habe ich damit in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen gemacht, und daher richte ich besonders mein Votum auch an die Vertreter der Behindertenorganisationen in diesem Saal. Ich möchte kurz die Sachlage erläutern. Wir sind in unserer Gemeinde wirklich bestrebt, die öffentlichen Anlagen behindertengerecht auszugestalten. Wir haben auch unseren Badensee neu angelegt und bei den Umgestaltungsarbeiten darauf geachtet, dass er rundum rollstuhlgängig befahrbar ist. Nicht schlecht habe ich dann aber dieses Frühjahr gestaunt, als wir das Baugesuch für ein Baumhaus an der besagten Anlage eingereicht haben und dann von der Pro Infirmis ein Schreiben erhalten haben, wir sollen doch bitte dieses Bauprojekt behindertengerecht ausgestalten. Das hat grosses Kopfschütteln ausgelöst, und daher stehe ich ja diesem Anliegen sehr kritisch

gegenüber. Bitte beachten Sie in Zukunft die Verhältnismässigkeit, und dann wird es gut.

Bürgi-Büchel: Zu Art. 80 Abs. 1: Grossrat Rettich hat Sie darauf hingewiesen, dass der heutige Begriff nicht mehr Behinderte heisst, sondern Menschen mit Behinderungen, und dass im letzten Satz dort immer noch der Begriff Behinderte steht, und zwar bei der Änderung, die die Kommissionsmehrheit beantragt, wie auch beim geltenden Gesetz. Meine Frage ist: Reicht diese Wortmeldung, dass wir nur einfach den Begriff Behinderte abändern in Menschen mit Behinderungen, oder müsste man da einen Unterabänderungsantrag stellen? Falls dem so wäre, würde ich das gerne tun.

Hardegger: Beim Abs. 1 und 1^{bis} geht es um Neubauten. Und bei Neubauten mit fünf Wohnungen aufwärts gehe ich davon aus, dass man diese heute, das ist Usus, gehe ich davon aus, Herr Architekt Hug, dass man diese behinderten- und altersgerecht in der Regel mit einem Aufzug macht. Also da teile ich die Ansicht von Kollege Paterlini, da kann man mit gutem Gewissen ja sagen zu diesen Anträgen der Kommissionsmehrheit und der Regierung. Auch im Hinblick auf das betreute Wohnen, dort werden ja mindestens sechs Wohneinheiten, sind Voraussetzung, um in den Genuss von allenfalls Ergänzungsleistungen zu kommen, ist altersgerecht mit Aufzug vorgeschrieben. Also beim Abs. 1 und 1bis kann man mit gutem Gewissen ja stimmen. Ich bin aber noch froh um die Äusserungen von Ratskollege Weber. Er hat seine liberale Haltung vertreten. Und da meine ich, er meinte Umbauten. Er meinte Umbauten, dass man dort das Mass, das Augenmass nicht verlieren darf, und dort bin ich auf die Diskussion noch gespannt, wenn man alle Umbauten über ein Eisen schlägt und Vorschriften macht. Das macht nicht in jedem Fall Sinn. Dort bin ich auf die Diskussion gespannt, aber die ersten zwei Anträge hier, da kann man mit gutem Gewissen der Mehrheit folgen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Die Diskussion ist erschöpft. Nein, ist sie nicht. *Heiterkeit.* Grossrat Horrer, Sie wünschen das Wort.

Horrer: Ja, eigentlich wollte ich auf Kollege Felix zwei, drei Dinge sagen. Nun, ich verzichte darauf in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit. Kollege Perl hat gestern die Bibel zitiert. Ich halte es hier mit Immanuel Kant und rufe Ihnen allen nachdrücklich den kategorischen Imperativ in Erinnerung: Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Regierungsrat Parolini, Sie haben das Wort.

Regierungsrat Parolini: Dieser Vorschlag gemäss Botschaft ist ausgelöst worden, wie bereits erwähnt wurde, durch die Anfrage Lorez-Meuli vom letzten Jahr. Und die wurde an sich, so wie wir das interpretiert haben, mit grossem Wohlwollen aufgenommen. Natürlich, wir

haben dort nicht gesagt, ob wir jetzt für eine Verschärfung der kantonalen Regelung sind oder nicht. Wir haben eine Prüfung in Aussicht gestellt im Rahmen der Revision. Und nun ist es soweit und wir sind der Meinung, dass es auch für den Kanton Graubünden angebracht ist, eine kantonale Lösung vorzuschlagen, die leicht weitergeht, als es die Bundesgesetzgebung uns vorschreibt. Auch in einem ländlichen Kanton, wie übrigens auch in vielen anderen Kantonen, die auch weitergehende Massnahmen eingeführt haben, ist es doch auch eine Frage der Attraktivität, ob man für Menschen mit Behinderungen auch einen entsprechenden Wohnraum hat. Und wir haben es gehört, Menschen mit Behinderungen, das sind nicht nur diejenigen, die eine Behinderung von Geburt weg oder durch Unfall oder Krankheit haben, sondern auch die, die im Alter plötzlich gebrechlich werden und eine Behinderung in dem Sinn haben und sie in ihrer Wohnung nicht mehr hausen könnten, wenn die Wohnung oder das Haus nicht behindertengerecht eingerichtet ist. Und das kann auch plötzlich geschehen. Und von daher sind wir der Meinung, dass diese Neuerung einheitlich auf kantonaler Ebene eingeführt werden soll, gemäss Art. 80 Abs. 1 und 1^{bis}, denn die Erfahrungen zeigen, dass die Gemeinden in der Regel Mühe haben, entsprechende Regelungen auf kommunaler Ebene einzuführen. Und das Stichwort «ambulant vor stationär», das brauche ich auch immer wieder. Es wurde schon zweimal erwähnt in dieser Debatte zu diesem Artikel. Und das soll uns auch etwas wert sein. Wenn es um Gesundheitskosten geht, dann reden wir immer über «ambulant vor stationär». Das ist eine kleine Massnahme, aber die geht auch in diese Richtung. Folgen Sie der Kommissionsmehrheit und der Regierung.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Bevor ich den Kommissionsprechern das Wort erteile: Gibt es noch Wortmeldungen? Grossrat Niggli, Sie haben das Wort.

Niggli-Mathis (Grüsch): Die Frage von Frau Bürgi wurde nicht beantwortet. Kann das Gesetz ohne Unterantrag angepasst werden, dass «Behinderte» durch «Menschen mit Behinderung» ersetzt wird?

Regierungsrat Parolini: Da bin ich überfragt. Ich gehe davon aus, ja.

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Ich bin der Ansicht, und da sind Sie sicher alle mit mir einverstanden, wenn wir jetzt darüber abstimmen über Art. 80 Abs. 1, dann korrigieren wir, wie man schon oben gemacht hat. Man hat es übersehen, wird das Wort «Behinderte» angepasst an «Menschen mit Behinderung». Wenn der Mehrheitsantrag so durchgeht, dann ist es erledigt. Wenn der Minderheitsantrag durchgeht, dann stelle ich nachher als Präsident einen Antrag, um im jetzigen Art. 80 Abs. 1 dieses Wort auszuwechseln, und das sollte, glaube ich, für keinen ein Problem sein. Und dann ist es sicher rechtens.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Dann erteile ich dem Sprecher der Kommissionsminderheit, Grossrat Giacomelli, das Wort.

Giacomelli; Sprecher Kommissionsminderheit: Im Namen der Minderheit der Kommission möchte ich mitteilen, dass wir nicht gegen barrierefreies Bauen sind, überhaupt nicht. Wir sind einfach der Meinung, dass das Bundesrecht für das genügt, dass die Gemeinden vor Ort mit ihren Baugesetzen, mit ihren Gemeinderäten und Präsidentinnen und Präsidenten viel besser erkennen können, als dass das über ein kantonales Gesetz geregelt werden soll. Also bitte, unterstützen Sie den Minderheitsantrag.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Für die Kommissionsmehrheit spricht der Kommissionspräsident.

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Ich glaube, es ist alles gesagt. Die Meinungen sind gemacht. Ich werde nichts mehr dazu sagen. Danke. Unterstützen Sie einfach die Kommissionsmehrheit.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Somit kommen wir zur Abstimmung. Nach den Ausführungen des Kommissionspräsidenten möchte ich somit Art. 80 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} in einem Durchgang durchführen. Ich frage Sie an, gibt es Opposition dagegen? Dem ist nicht so. Somit die Frage, wer der Kommissionsmehrheit und Regierung zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer der Kommissionsminderheit zustimmen möchte die Taste Minus. Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben in Art. 80 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} der Kommissionsmehrheit mit 73 Ja-Stimmen bei 41 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 73 zu 41 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir schalten nun eine Pause ein bis 16.30 Uhr. Ich bitte Sie wirklich um pünktliches Erscheinen. Denn ich gedenke, diese Teilrevision noch heute durchzuziehen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen. Ich möchte gerne fortfahren. Wir sind bei Art. 80 Abs. 2. Einige Ratsmitglieder haben bereits dazu gesprochen, aber unser Kommissionspräsident noch nicht. Bitte Herr Kommissionspräsident.

Art. 80 Abs. 2

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (7 Stimmen: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Danuser, Felix, Della Cà, Giacomelli, Jochum, Natter; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident])

Ergänzen Abs. 2 wie folgt:

Die Anforderungen gemäss Absatz 1 und Absatz 1^{bis} sind auch bei Erneuerungen im Sinn des einschlägigen Bundesrechts zu erfüllen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen oder der Aufwand für die Anpassung nicht unverhältnismässig ist, **wobei für Erneuerungen von Wohnbauten folgende Ausnahmen gelten:**

1. **die Anforderung der hindernisfreien Zugänglichkeit ist bei der Erneuerung von Wohnbauten mit acht oder weniger Wohnungen nur umzusetzen, wenn die Gemeinden dies im Baugesetz vorsehen;**
2. **die Anforderungen des anpassbaren Wohnungsbaus sind bei der Erneuerung von Wohnbauten unbeschleunigt der Anzahl Wohnungen nur umzusetzen, wenn die Gemeinden dies im Baugesetz vorsehen.**

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (3 Stimmen: Berther, Deplazes [Chur], Sax; Sprecher: Sax) und *Regierung*
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Bei Abs. 2 geht es nun lediglich mehr darum, ob man die Verschärfungen, die wir jetzt unter Abs. 1bis für Neubauten beschlossen haben, auch für bestehende Bauten einführen wollen. Also wenn Sie diese Verschärfung auch für die bestehenden Bauten wollen, dann stimmen Sie nachher mit der Kommissionsminderheit. Wenn Sie die Verschärfung für bestehende Bauten nicht wollen, dann stimmen Sie mit der Kommissionsmehrheit. Ich bitte Sie darum, dass Sie der Effizienz wegen, wenn Sie wirklich etwas Wichtiges noch dazu zu sagen haben, sagen Sie es. Aber ich denke, es ist schon Vieles dazu gesagt worden und die Meinungen sind wahrscheinlich auch schon gemacht. Damit wir heute Abend fertig werden, bitte ich effizient zu bleiben.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Für die Kommissionsminderheit spricht Grossrat Sax.

Sax; Sprecher Kommissionsminderheit: Ja vielen Dank. Ich möchte mich kurz fassen. Ich möchte anders, als der Kommissionspräsident, welcher für die Mehrheit gesprochen hat, nicht von Verschärfungen sprechen, sondern von zeitgemässen Lösungen. Und aufgrund der geführten Diskussion beantrage ich Ihnen als Minderheitssprecher für die zeitgemässe Lösung, wie Ihnen die Kommissionsminderheit und Regierung auch für bestehende Gebäude dies vorschlägt.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es weitere Wortmeldungen von der Kommission? Allgemeine Diskussion? Grossrat Ruckstuhl.

Ruckstuhl: Ich werde trotzdem etwas dazu sagen, auch wenn wir unter Zeitdruck stehen. Es ist mir nämlich wichtig. In verschiedenen Artikeln haben wir vorhin über Um-, Aus-, Einzonungen gesprochen. Dabei ist die Karte mit den Auszonungen gross ausgefallen. Also in diesen Gebieten wird also weniger neu gebaut und es entsteht kein zusätzlicher Wohnraum, der von Personen mit einer Mobilitätseinschränkung gesucht wird. Der Druck auf Erneuerung wird steigen. Und hier haben wir die Möglichkeit, eine pragmatische Lösung umzusetzen. Ziel ist es, Wohnungen so zu gestalten, dass bei Erneuerungen mit einem verhältnismässigen Aufwand angepasst werden kann. Über die Verhältnismässigkeit haben wir uns schon ein paar Mal unterhalten. Es geht dabei, die 20 Prozent der Erneuerungskosten oder die fünf

Prozent des Gebäudeversicherungswerts, dass das nicht übersteigt werden darf. Mit dieser Massnahme werden Bauvorhaben mit einem geringen wirtschaftlichen Aufwand realisierbar und nicht verhindert. Diese Regelung gilt für mehr als vier Wohnungen. Also nicht für kleine Bauobjekte. Die Vorlage ist wirtschaftlich tragbar und erhöht die Qualität der Wohnungsbauten. Der hindernisfreie Zugang und die Benutzbarkeit von Bauten und Anlagen ist für Menschen mit einer Behinderung eine entscheidende Voraussetzung, um selbständig und selbstbestimmt leben zu können. Vor diesem Hintergrund ist die von der Regierung vorgeschlagene Gesetzesänderung zu begrüssen. Folgen Sie der Regierung und der Kommissionsminderheit.

Rettich: Ich möchte mich eigentlich auch kurz fassen, obwohl es mir eigentlich relativ egal ist, ob wir um 18.00 Uhr nach Hause gehen können. Sondern wichtig ist, dass wir jetzt ein gutes Gesetz machen. Es ist so, wir mussten ja unser Haus auch umbauen aufgrund des Unfalls meines Vaters. Und ich kann Ihnen versichern, diese Horrorgespinnste, die man hat, dass ein Umbau unendlich teuer wird, das stimmt nicht zwingend. Wenn man eine Parterrewohnung günstig umbauen will oder muss aufgrund des Gesetzes, das kostet nicht viel. Den Eingang eben zu machen, eine Stufe wegzumachen, ein zwei Hänger hinzumachen, damit man auf die Toilette oder ins Bad kann, sowie vielleicht noch, wenn man ganz flott ist, einen Treppenlift einzubauen, damit man in den ersten Stock kann oder runter, die Wäsche machen, wenn man die Wäsche unten im Keller hat. Das kostet keine 10 000 Franken. Wenn man natürlich ein ganzes Haus umbauen will, weil man vielleicht selbst betroffen ist, dann hat man eine hohe Investition zu tätigen. Jetzt müssen Sie sich aber nochmal diese 20 Prozent zu Gemüte führen. Ich meine, wenn man so eine riesige Investition tätigen muss, auch das verlangt einen unglaublich hohen Umbau. Und da müsste ja eigentlich das Kapital dazu da sein. Wenn Sie das Bad umbauen wollen oder einen neuen Spiegel einbauen wollen oder in der Küche das Spülbecken umbauen wollen, das betrifft niemanden. Da muss man keine Parterrewohnung umbauen. Das ist kein Problem. Also darum bitte ich Sie, mit der Kommissionsminderheit zu stimmen.

Paterlini: Wir haben ja diese Besonderheit im Tourismus mit diesen Stockwerkeigentümereinheiten. Bei vielen steht eine wärmetechnische Sanierung bevor. Wenn man aber weiss, dass selbst bei Investitionen wie einer Satellitenanlage vielleicht im Bereich von 3000 bis 5000 Franken es oft nicht zu einem Entscheid kam, dass man das nicht bauen kann, dann kann man sich ja vorstellen, wie das ausschaut, wenn man einen Lift einbauen muss nachträglich mit vielleicht 200 000 Franken Wert. Gefährden wir nicht diese wärmetechnischen Investitionen mit vielleicht ja auch einem grossen volkswirtschaftlichen Nutzen, nämlich mit der Klimapolitik und unterstützen wir den Tourismus. Machen wir nicht Gesetze, die tourismus- und wirtschaftsschädlich sind. Die Zweitwohnungsbesitzer sind auch Menschen, aber die haben ja ihren Zweitwohnsitz. Und bei denen können die Argumente, die wir beim Abs. 1 gehört haben, nur teilweise

kann man die zählen, weil die Leute haben höchst wahrscheinlich zuhause in Zürich oder in der Ostschweiz haben die schöne Wohneinheiten, die höchstwahrscheinlich behindertengerecht und altersgerecht sind. So gesehen greifen die Argumente der Minderheit nicht. Und ich bitte Sie hier der Mehrheit zu folgen, damit wir dem Tourismus nicht einen Knüppel in die Beine legen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Regierungsrat Parolini Sie haben das Wort.

Regierungsrat Parolini: Die Argumente sind auf dem Tisch. Sie wurden schon in der vorhergehenden Diskussion ausgetauscht und jetzt noch ergänzt. Folgen Sie der Botschaft. Folgen Sie der Regierung und der Kommissionsminderheit.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Ich erteile Grossrat Sax als Sprecher der Kommissionsminderheit das Wort.

Sax; Sprecher Kommissionsminderheit: Ja, vielleicht nur noch kurz. Ich glaube, das Bedürfnis nach zeitgemässen Wohnungen, welche alters-, welche behindertengerecht sind, ist vorhanden. Vor allem auch im ländlichen Raum. Im ländlichen Raum der Bedarf auch im Zusammenhang mit Sanierungen, dass solche Wohnungen geschaffen werden können. Sie werden auch geschaffen, wenn der Bedarf da ist. Und aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, welcher im Gesetz eingefügt ist, ist sichergestellt, dass nicht bei jeder noch so kleinen Renovation, kleinen Sanierung, das gesamte Regelwerk zum Tragen kommt. Und auch bei wärmetechnischen Sanierungen, wie jetzt mein Sitznachbar es gerade erwähnt hat, glaube ich kaum, dass diese dann wirklich fünf Prozent des Gebäudewertes in den meisten Fällen ausmachen. Also die werden kleiner sein und somit fallen solche Argumente ausser Betracht. Man kann damit Angst schüren. Aber wenn man die Regelung effektiv unterstützen will, dann denke ich, kann man dies mit gutem Gewissen tun. Ich bitte Sie, der Kommissionsminderheit zu folgen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Für die Kommissionsmehrheit spricht Grossrat Müller, der Kommissionspräsident.

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Die Argumente sind auf dem Tisch. Ich glaube, die Lösung, die Ihnen die Kommissionsmehrheit vorschlägt, ist eine gute Kompromisslösung zwischen dem Abs. 1bis und dem Abs. 2. Folgen Sie der Kommissionsmehrheit und stimmen Sie so.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Somit kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer dem Antrag der Kommissionsminderheit und Regierung zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Minus. Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 66 Ja-Stimmen bei 40 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung

zugestimmt. Wir fahren weiter mit Art. 80 Abs. 3 und 4. Herr Kommissionspräsident?

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 66 zu 40 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Art. 80 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Dann sind wir bei Art. 82. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 82 Abs. 3 und Art. 86 Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 82. Ausnahmen. In Art. 82 Abs. 3 werden lediglich wieder die Begriffe der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe angepasst. In Art. 86 Abs. 2 soll die Möglichkeit bieten, dass Bauvorhaben, die gemäss Art. 40 KRVO nicht bewilligungspflichtig sind, neu einer Anzeigepflicht zu unterstellen. Dies wurde heute von vielen Gemeinden fälschlicherweise mit dem Meldeverfahren gemacht. Aber auf diese Weise waren denn einfache Bauten bewilligungspflichtig. Nicht bewilligungspflichtige Bauten können so ohne Gegenbericht der Gemeinde innert zehn Tagen ohne Baubewilligung realisiert werden. In Art. 86 Abs. 3 soll das Meldeverfahren durch den Begriff vereinfachtes Baubewilligungsverfahren ersetzt werden. Diese Anpassung soll klar zum Ausdruck bringen, dass es sich hier um bewilligungspflichtige Bauten handelt.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Art. 87. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 87 Abs. 6

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Wir kommen zu Art. 87 BAB-Bewilligungen. Art. 87 Abs. 6 soll auch bei Bauten ausserhalb der Bauzonenverfahren der Begriff Meldeverfahren mit dem neuen Begriff vereinfachtes Baubewilligungsverfahren ersetzt werden.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat. Art. 91.

Angenommen

Art. 91 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Ändern 1. Satz wie folgt:

Baubewilligungen und BAB-Bewilligungen erlöschen, wenn mit den Bauarbeiten nicht innert **zwei Jahren** seit **Rechtskraft der Baubewilligung beziehungsweise BAB-Bewilligung** begonnen worden ist oder wenn Bauvorhaben nicht innert drei Jahren nach Baubeginn vollendet worden sind.

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 91 Baubeginn, Erlöschen der Baubewilligung, Bauvollendung. In Art. 91 Abs. 2 schlägt Ihnen die Kommission und Regierung eine Änderung vor. Neu sieht der Art. 91 Abs. 2 eine Frist von drei Jahren, statt nur zwei Jahren, beim Vollenden der Baubewilligung. Zusätzlich zum heutigen Recht sollen bei Erteilung einer Fristverlängerung durch die Behörde auch allfällige Einsprecher darüber informiert werden. Die Kommission und Regierung schlägt Ihnen eine zusätzliche Anpassung vor. Diese soll auch mehr Zeit geben, mit dem Bau zu beginnen, bis die Baubewilligung erlischt. Mit den Worten «zwei Jahren» und «Rechtskraft» will man sicherstellen, dass Einspracheverfahren nicht zum Erlöschen einer Baubewilligung führen können. Und dass Bauherren mindestens zwei Jahre Zeit haben, mit dem Bau zu beginnen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Keine Opposition. Somit so bestätigt. Wir kommen zu Art. 92. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 92 Abs. 3, 3^{bis} und 4

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 92 Baubewilligungsverfahren. In Art. 92 Abs. 3 wird Baubewilligungsverfahren mit dem Wortlaut «ordentlich» ergänzt. Also neu ordentliches Baubewilligungsverfahren und das Meldeverfahren wird durch vereinfachtes Baubewilligungsverfahren ersetzt. Dies ist die logische Folge von den Anpassungen unter den Art. 86 und 87. Unter Art. 92 Abs. 3^{bis} schafft die neuen Voraussetzungen für die Einführung der elektronischen Baubewilligungsverfahren.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Grossrat Deplazes.

Deplazes (Chur): Ich habe nur eine kleine Anfrage. Wir reden viel über Digitalisierung. Die Baubewilligungsverfahren wären ein Bereich, der geradezu prädestiniert wäre, um Abläufe zu vereinfachen. Pläne und Unterlagen sind heute fast immer elektronisch vorhanden. Also sollten sie auch so zugestellt und verteilt und bearbeitet werden. Wie weit ist der Kanton mit der Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens?

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Parolini: Die Antwort zur Frage von Grossrat Deplazes: Das Projekt «Elektronisches Baubewilligungsverfahren» entspricht der neuen E-Government-Strategie des Kantons Graubünden im Bereich der Transaktionen und ist dementsprechend im Umsetzungsplan derselben Strategie als Priorität A enthalten. Die Dauer des gesamten elektronischen Baubewilligungsverfahrens-Projektes ist auf drei Jahre angesetzt und soll im Jahre 20/21 abgeschlossen beziehungsweise im Kanton zum Einsatz gelangen. Es ist vorgesehen, eine elektronische Plattform aufzubauen, ab welcher sämtliche Akteure des Baubewilligungsprozesses Zugriff erhalten. Zunächst geht es darum, die nötigen Voraussetzungen innerhalb der kantonalen Verwaltung zu schaffen. Sofern sich AXIOMA für die elektronische Geschäftsabwicklung von Baugesuchen eignet, wird im Februar 2019 bei einigen ausgewählten Ämtern sowie einem Departement das Pilotprojekt durchgeführt. Inhalt des Projektes wird die ausschliessliche digitale Abwicklung des Baugesuchsprozesses innerhalb der kantonalen Verwaltung sein. Nach Abschluss des Projektes, zirka Ende April 2019, wird das Projektteam eine Empfehlung für die Nutzung von AXIOMA an die Informatikkommission abgeben. Aufgrund dieser Rückmeldungen wird dann das weitere Vorgehen definiert.

Crameri: Herr Regierungsrat, besten Dank für Ihre aufschlussreichen Ausführungen in diesem Zusammenhang. Dieser Absatz geht ja zurück auf einen Auftrag, der von mir überwiesen wurde, diesem Parlament. Ich möchte einfach die Gelegenheit nutzen und nochmals mit Nachdruck darauf hinweisen, dass man da vorwärts macht. Es ist ein echtes Bedürfnis. Es ist wichtig, dass wir da vorwärts machen und das elektronische Baubewilligungsverfahren einführen. Dass die Akten auch elektronisch vorhanden sind. Ich bin Ihnen sehr dankbar, wenn Sie da vorwärts machen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir kommen zu Art. 96. Hier haben wir einen Antrag. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 96 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Ändern Abs. 2, zweiter Satz wie folgt:

Die sich aus der Behandlung von Einsprachen ergebenden Kosten sind den Einsprechenden zu überbinden,

wenn die Einsprache offensichtlich **unzulässig oder offensichtlich unbegründet** ist.

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 96 Verfahrenskosten. In Art. 96 Abs. 2 wird geregelt, bei welchen Einsprachen der Einsprecher kostenpflichtig wird. Seit Vorliegen der deutschen Fassung eines Bundesgerichts-urteils aus dem Kanton Jura musste nochmals eine Anpassung des Wortlautes vorgenommen werden. Deshalb schlagen Ihnen Kommission und Regierung vor, den Absatz mit den Wörtern «offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet» zu ergänzen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Keine Opposition. Somit genehmigt. Wir kommen zu Abs. 4 und auch hier haben wir einen Antrag. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 96 Abs. 4

a) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen mit Stichentscheid Kommissionspräsident: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Felix, Giacomelli, Jochum, Natter; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident])
Abs. 4 belassen gemäss geltendem Recht

b) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen: Berther, Danuser, Della Cà, Deplazes [Chur], Sax; Sprecher: Deplazes [Chur]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: In Art. 96 Abs. 4 sollen die maximalen Staatsgebühren für BAB-Verfahren von 3000 auf 5000 Franken angehoben werden. Diese Anpassung ist die Folge einer Empfehlung der Finanzkontrolle. Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass die Gebühren auf dem heutigen Stand belassen werden sollen, da schon heute die Möglichkeit besteht, bei ausserordentlichem Aufwand höhere Gebühren zu verlangen. Mit der Einführung von elektronischen Baudossiers und Verfahrensbeschleunigung sollten eigentlich Minderkosten entstehen. Ziel muss es sein, die Kosteneffizienz zu steigern und nicht mehr Kosten zu generieren. Darum liebe Kolleginnen und Kollegen stimmen Sie der Kommissionsmehrheit zu.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Für die Kommissionsminderheit spricht Grossrat Deplazes.

Deplazes (Chur); Sprecher Kommissionsminderheit: BAB-Verfahren sind kompliziert, betreffen oft mehrere Ämter und benötigen oft weitere Abklärungen. Der Aufwand für BAB-Entscheide ist hoch und wäre neu bei 5000 Franken plafoniert. Die kantonale Verwaltung soll nicht nur effizient und schnell arbeiten, sondern auch kostendeckend. Der Aufwand für komplizierte BAB-Entscheide ist auch mit dem neu vorgeschlagenen Betrag von 5000 Franken nicht immer gedeckt. Komplizierte oder aufwendige BAB-Verfahren lösen oft Investitionen

in fünf- bis sechststelligen Beträgen aus. Nach meiner Meinung ist es nicht Aufgabe des Kantons, Kosten für BAB-Entscheide für Dritte zu übernehmen. Aus diesem Grund bitte ich euch, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, den Antrag gemäss Botschaft zu unterstützen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Parolini: Der Kommissionspräsident hat es erwähnt: Dieser Antrag gemäss Botschaft, 5000 Franken, geht auf eine Empfehlung der Finanzkontrolle zurück. Diese ist zum Schluss gelangt, dass 3000 Franken nicht immer ausreichen, um dem Verursacherprinzip Rechnung tragen zu können. Und es geht hier, wie Grossrat Deplazes gesagt hat, um das Kostendeckungsprinzip. Von daher unser Antrag für 5000 Franken. Die Effizienz ist nach wie vor sicher gross bei der Behandlung von BAB-Gesuchen. Aber wir können auch nicht zaubern. Und es kostet leider etwas, um diese Gesuche zu behandeln. Also stimmen Sie der Kommissionsminderheit und der Regierung zu.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Dann erteile ich das Wort dem Sprecher der Kommissionsminderheit, Grossrat Deplazes.

Deplazes (Chur); Sprecher Kommissionsminderheit: Stimmen Sie mir einmal zu. *Heiterkeit.*

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Für die Kommissionsmehrheit spricht der Kommissionspräsident.

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Stimmen Sie mit der Kommissionsmehrheit.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Kommissionsmehrheit zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer der Kommissionsminderheit und Regierung zustimmen möchte die Taste Minus. Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Kommissionsmehrheit mit 65 Ja-Stimmen bei 42 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zugesagt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 65 zu 42 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir fahren weiter mit Abs. 5. Gibt es dazu noch Wortmeldungen Herr Kommissionspräsident?

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Allgemeine Diskussion zu Abs. 5? Herr Regierungsrat? Dann sind wir bei Art. 98. Herr Kommissionspräsident.

Art. 98 Abs. 4^{bis}

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 98 materielle Enteignung. Art. 98 wird mit einem zusätzlichen Abs. 4^{bis} ergänzt, welcher dem Kanton das Beschwerde-recht für die Entschädigungsbegehren in Folge von Aus-zunungen zur Reduktion überdimensionierter Bauzonen einräumt. Dies ist nötig, weil solche Entschädigungen aus dem kantonalen Fonds finanziert werden sollen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regie-rungsrat? Art. 101. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 101 Überschrift und Abs. 3^{bis}

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 101, Pla-nungsbeschwerde. Art. 101 wird mit einem neuen Abs. 3^{bis} vervollständigt. Dieser Absatz regelt, dass Ab-schreibungsverfügungen von Planungsbeschwerden durch das instituierende Departement erlassen werden können.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regie-rungsrat? Art. 101a. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 101a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 101a Ver-zicht auf Entscheidungsbegründung. Der neue Art. 101a dient der Verfahrensbeschleunigung.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regie-rungsrat? Wir sind bei Art. 104. Herr Kommissionsprä-sident.

Angenommen

Art. 104 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 104, Be-schwerderecht der Umweltorganisationen. In Art. 104 gibt es einen neuen Abs. 3, der der Regierung die Mög-lichkeit gibt, durch Verordnung weitere Einzelheiten bei

Fristen zu regeln. Diese Fristen gelten als peremptorisch, jetzt habe ich das Wort herausbekommen, d.h. diese Fristen sind endgültig.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regie-rungsrat? Wir sind bei Art. 107 Abs. 2 und 3, Herr Kommissionpräsident.

Angenommen

Art. 107 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Ergänzen Abs. 2 Ziff. 3 wie folgt:
die Zonenvorschrift für die Gefahrenzonen (Artikel 38)
und die Zonenvorschrift für die Gewässerraumzonen (Artikel 37a);

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 107, Über-gangsbestimmungen. In Art. 107 werden die Übergangs-bestimmungen im Verhältnis zur Ortsplanung festgelegt. Kommission und Regierung schlagen Ihnen vor, Art. 107 Abs. 2 Ziffer 3 dahingehend zu ergänzen, dass die Wör-ter und die Zonenvorschrift für Gewässerraum (Art. 37a) hinzugefügt werden. Es gibt in Gemeinden, die bereits Gewässerräume ausgeschieden und entsprechende Vor-schriften erlassen haben, die Sicherheit, dass sie nicht gesetzgeberisch aktiv werden müssen, sondern direkt das kantonale Recht anwendbar ist.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regie-rungsrat? Keine Opposition. Somit genehmigt. Wir fah-ren weiter mit Art. 107 Abs. 3, Herr Kommissionspräsi-dent.

Angenommen

Art. 107 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 107 Abs. 3 soll wieder mit dem Wortlaut Meldeverfahren durch vereinfachtes Baubewilligungsverfahren ersetzt werden. Dies ist die Folge der Änderung in Art. 86.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regie-rungsrat? Art. 108a, Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 108a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 108a regelt die Übergangsbestimmung im Zusammenhang mit dem Ausgleich von planungsbedingten Vor- und Nachteilen. Abs. 1 regelt, dass Mehrwertabgaben im Zusammenhang mit den Art. 19i bis 19r auf allen Planungen anwendbar sind, die die Gemeinden nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung beschlossen haben. Verträge, die nach Art. 19j Abs. 3 vorher abgeschlossen wurden, behalten ihre Gültigkeit. Abs. 2 regelt, dass die Artikel 19s bis Art. 19v nur anwendbar auf Auszonungen sind, welche die Gemeinden nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung beschlossen haben.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission. Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Art. 108b.

Angenommen

Art. 108b

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 108b, Gewässerraum. Art. 108b regelt die Übergangsbestimmungen bezüglich dem Gewässerraum.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Wir kommen zu II Art. 131, Herr Kommissionspräsident?

Angenommen

II.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB)» BR 210.100 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 131 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Art. 131, das ist eine Fremdänderung, Art. 131 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch soll so mit einer neuen Ziffer 3 ergänzt werden. In Art. 103 Abs. 1 und 2 werden nur die Marginalien angepasst. Art. 131 Abs. 1 Ziffer 3 ermöglicht Pfandrechte für die von Gemeinden veranlagten Mehrwertabgaben zu erstellen. Gestützt auf Art. 19m im KRG.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Wünschen Sie das Wort zu III., Herr Kommissionspräsident?

Angenommen

III.

Keine Fremdaufhebungen.

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: IV., diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir haben die Teilrevision durchberaten. Wünscht jemand, auf einen Artikel zurückzukommen? Dem ist nicht so. Somit kommen wir zu den Abstimmungen. Diese finden Sie in der gelben Botschaft auf Seite 453. Grossrätin Locher, Sie haben das Wort.

Angenommen

Locher Benguerel: Ich möchte ganz am Schluss dieses Marathons Ihre Geduld nicht überstrapazieren, und es ist mir aber trotzdem wichtig, vor der Schlussabstimmung im Namen der SP-Fraktion eine Erklärung abzugeben, wie wir zusammenfassend dieses Gesetz würdigen. Mit der Teilrevision des kantonalen Raumplanungsgesetzes haben wir eine gute, und ich betone das Wort solidarische Lösung geschaffen, damit das Bundesrecht, respektive der Volksentscheid künftig auch in Graubünden umgesetzt werden kann. Die grossen Linien zur künftigen Ausgestaltung der Raumplanung sind erfreulich und stimmen. Deshalb wird die SP-Fraktion dem vorliegenden Gesetz zustimmen. Wir führten eine sorgfältige Debatte und haben im Vergleich zur Botschaft und auch zu den Anträgen der Kommission doch noch einige Änderungen vorgenommen. Die SP-Fraktion war bemüht, während der Debatte Hand zu bieten für tragfähige Lösungen. Trotzdem ist es mir wichtig, zu betonen, dass auch wir ein paar saure Bissen des Apfels verdauen müssen. Wir hätten uns ein Raumplanungsgesetz gewünscht, welches in einigen Punkten noch fortschrittlicher gewesen wäre. Die grosse Herausforderung steht aber nun bevor, nämlich die Umsetzung des Raumplanungsgesetzes. Es gilt deshalb, den Prozess während den nächsten Jahren zu beobachten und nötigenfalls zu justieren oder zu korrigieren.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Somit kommen wir zur Abstimmung. Wer der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden zustimmen möchte... Grossrat Hug, Sie haben sich noch eingeloggt.

Hug: Ja entschuldigen Sie, geschätzte Standespräsidentin. Ich wollte nicht verlängern, ich war einfach zu langsam. Wir von der SVP-Fraktion haben bereits zu Beginn in der Eintretensdebatte postuliert, was uns wichtig ist und was nicht. Ich bin der Meinung, wir werden jetzt ein Gesetz verabschieden, das an entscheidenden Stellen das Bundesrecht überbieten wird. Wir haben offen deklariert, dass wir das nicht unterstützen können und werden demnach das Gesetz jetzt ablehnen. Ich möchte aber mit zwei positiven Punkten schliessen. Es ist nicht immer so angenehm, einen ganzen Tag irgendetwas zu kritisieren, und ich möchte von der geschätzten Kollegin Beatrice Baselgia auch nicht zu den Suppenkaspern da gezählt werden. Aber was mir wichtig ist, wir haben von allen bürgerlichen Fraktionen oder aus allen bürgerlichen Fraktionen gehört, dass weitere zentralistische Regulierungen bekämpft werden. Ich finde das äusserst wichtig. RPG 2 ist auf dem Weg, es ist aufgegleist. Bitte bearbeiten Sie Ihre Mandatsträger, Ihre nationalen Mandatsträger so, dass man diese Stimme aus Graubünden wirklich hört und jetzt keine weiteren zentralistischen Forderungen dann mehr hier umsetzen muss. Und die zweite positive Meldung aus unserer Sicht, geschätzter Herr Regierungsrat, wir haben heute nicht Ihre Person, aber Ihre Arbeit oft kritisiert. Was ich aber wirklich ernsthaft positiv erwähnen möchte, ist, dass Sie in der Botschaft bereits die Verordnung dazu vorgelegt haben. Das ist die Erwartung eines Parlaments, dass in entscheidenden Geschäften auch die Verordnung, die KRV, vorliegt. Sie haben das, nach meiner Kenntnis oder meiner politischen Karriere, zum ersten Mal als Regierungsrat getan, alle anderen haben darauf verzichtet. Herzlichen Dank dafür auch Ihren Mitarbeitern. Geben das bitte der Regierung weiter und bearbeiten Sie Ihre vier oder Ihre drei Kollegen und die Kollegin insofern, dass sie das in Zukunft auch tun werden.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Somit komme ich jetzt wirklich zur Abstimmung. Wer der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer ihr nicht zustimmen möchte, die Taste Minus, Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes mit 88 Ja-Stimmen bei 18 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.

Die Regierung beantragt weiter, folgende Aufträge des Grossen Rates abzuschreiben, Darf ich noch um etwas Ruhe bitten? a) Kommissionsauftrag KSS betreffend Zuständigkeit bei der Festsetzung des Richtplans. b) Auftrag Crameris betreffend Vereinfachung und Beschleunigung des Baubewilligungsverfahrens. c) Auftrag Müller betreffend Gemeindehoheit beim Ausgleich von Planungsmehrwerten. Darf ich um etwas Ruhe bitten? d) Auftrag Bondolfi betreffend Ankerrechte. e) Auftrag Thurner-Steier betreffend Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens für bestehende Bauten ausserhalb der

Bauzonen. Wer diese Aufträge abschreiben möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer sie nicht abschreiben möchte, die Taste Minus. Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben die Aufträge a) bis e) mit 106 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgeschrieben.

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden mit 88 zu 18 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.
3. Der Grosse Rat schreibt mit 106 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen die folgenden Aufträge ab:
 - a) Kommissionsauftrag KSS betreffend Zuständigkeit bei der Festsetzung des Richtplans
 - b) Auftrag Crameris betreffend Vereinfachung und Beschleunigung des Baubewilligungsverfahrens
 - c) Auftrag Müller betreffend Gemeindehoheit beim Ausgleich von Planungsmehrwerten
 - d) Auftrag Bondolfi betreffend Ankerrechte
 - e) Auftrag Thurner-Steier betreffend Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens für bestehende Bauten ausserhalb der Bauzonen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Sehr gerne erteile ich nun das Schlusswort Grossrat Müller.

Müller (Susch); Kommissionspräsident: Ich möchte mich ganz herzlich bei Ihnen dafür bedanken, dass Sie die Geduld aufgebracht haben, beinahe zwei Tage über dieses Gesetz zu debattieren. Ich möchte mich bei Ihnen bedanken, dass Sie eingetreten sind, dass wir darüber diskutiert haben und sicher ein gutes Gesetz verabschieden können. Ich möchte mich eben auch dafür bedanken, dass Sie es verabschiedet haben, aber vor allem möchte ich mich bei meinen Kollegen der Kommission bedanken für die gute Arbeit. Ich glaube, die Kommission hat sehr gute Arbeit geleistet. Ich möchte mich bei Herrn Carlo Decurtins für die gute Beratung und Begleitung bedanken. Beim Herrn Regierungsrat möchte ich mich auch bedanken. Er war auch immer anwesend, und least but not last möchte ich mich bei Mic Gross bedanken, der mich von Anfang weg sehr gut und stark unterstützt hat. Danke schön, und ich wünsche Ihnen eine gute Zeit bis zur nächsten Session.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir haben jetzt vier arbeitsreiche, intensive Tage hinter uns gebracht. Aus diesem Grunde verschiebe ich die noch traktandierten Vorstösse auf die Dezembersession. Bevor wir aber schliessen, hier noch einige Infos. Am 22. Oktober 2018 wurde eine neue ausserparlamentarische Gruppe, nämlich die Interessensgemeinschaft für Menschen mit Behinderung, gegründet. Präsident dieser Gruppe ist Grossrat Philipp Ruckstuhl, Vize-Präsidentin Grossrätin Brigitta Hitz. Ganz herzliche Gratulation zu dieser Wahl und viel Freude in diesem neuen Amt. Weiter informiere ich Sie über die eingegangenen Vorstösse. Eingegangen ist eine Anfrage Rutishauser bezüglich Ombudsstelle im Gesundheits- und Sozialwesen, ein Auftrag Deplazes betreffend innovative Beläge für den Langsamverkehr, eine Anfrage Rettich betreffend Inanspruchnahme von

Finanzhilfen des Bundes zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nach Art. 26 des KJFG, sowie ein Auftrag Cramer betreffend Anpassung des Übertretungsstrafrechts und Verfahrenskosten. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrter Herr Regierungsrat, wir sind am Schluss der Oktobersession angelangt. In dieser Session haben wir die Totalrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden behandelt. Weiter behandelt haben wir den Bericht über die Realisierung eines Hochschulzentrums für die HTW Chur, sowie die Teilrevision Kantonales Raumplanungsgesetz. Wir haben eine parlamentarische Initiative beraten und behandelt. Zudem haben wir von den Nachtragskrediten Kenntnis genommen, und von der Regierung wurden in der Fragestunde 16 Fragen beantwortet. Neu eingegangen sind vier Aufträge und sechs Anfragen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte Ihnen für die gute Zusammenarbeit herzlich danken. Mein grosser Dank gebührt aber unserem Standesvizepräsidenten, Alessandro Della Vedova, für seine Unterstützung und seine gute Ratsführung. Ebenfalls ein herzliches Dankeschön dem Ratssekretariat, namentlich Herrn Domenic Gross und Herrn Patrick Barandun, sowie den beiden Damen Elisabeth Saxer und Charlotte Gschwend für ihre stete Unterstützung und ihre grosse Hilfe. Einen weiteren Dank richte ich auch an das Sicherheitspersonal für ihre wertvolle Arbeit. Geschätzte Anwesende, ich wünsche Ihnen allen nun einen wunderschönen Herbst, sowie alles Gute. Ich freue mich, Sie in der Dezembersession wieder hier begrüßen zu dürfen. Somit ist die Oktobersession geschlossen, besten Dank.

Schluss der Sitzung: 17.15 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Auftrag Deplazes (Chur) betreffend innovative Beläge für den Langsamverkehr
- Auftrag Cramer betreffend Anpassung des Übertretungsstrafrechts und Verfahrenskosten
- Anfrage Rettich betreffend Inanspruchnahme von Finanzhilfen des Bundes zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nach Art. 26 des KJFG
- Anfrage Rutishauser betreffend Ombudsstelle im Gesundheits- und Sozialwesen

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Tina Gartmann-Albin

Der Protokollführer: Domenic Gross

Die Redaktionskommission

hat in ihrer Sitzung vom 20. November 2018 gemäss Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates die Sitzungsprotokolle der Oktobersession 2018 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt. Ebenso wurden die im Anhang zu den Beschlussprotokollen enthaltenen, definitiv verabschiedeten Erlasse und Beschlüsse redaktionell bereinigt.